

**Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.
(bpa)**

Stellungnahme zum

**Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

für ein

**Gesetz zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe
(Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG)**

Berlin, 1. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	4
Zusammenfassung	4
Stellungnahme zum Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz (IKJHG)	
Aufgaben der Jugendhilfe – § 2 Absatz 2 Nummer 4 und Nummer 5 SGB VIII	8
Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe – § 4 SGB VIII	10
Wunsch- und Wahlrecht – § 5 SGB VIII	11
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII	13
Verfahrenslotse – § 10b SGB VIII	14
Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige – Vierter Abschnitt	16
Hilfe zur Erziehung – § 27 SGB VIII	17
Hilfe zur Erziehung – § 27a SGB VIII-E	21
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform – § 34 SGB VIII	23
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche – Zweite Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels	24
Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung – § 35a SGB VIII	25
§ 35b bis § 35i SGB VIII	28
Mitwirkung, Hilfeplan – § 36 SGB VIII	30
Hilfe- und Leistungsplan – § 36a SGB VIII	32
Hilfe- und Leistungsplankonferenz – § 36b SGB VIII	
§§ 38 bis 38d SGB VIII-E	35
Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen – § 40 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII	37
Hilfe für junge Volljährige – § 41 SGB VIII	38
Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung – § 45 Absatz 6 Satz 2, 4 und 5 SGB VIII	40
Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss – § 71 SGB VIII	41
Förderung der freien Jugendhilfe – § 74 Abs. 4 SGB VIII	43
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – § 75 SGB VIII	45
Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben – § 76 SGB VIII	48
Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen – § 77 SGB Abs. 2 VIII	49
Arbeitsgemeinschaften – § 78 SGB VIII	53
Anwendungsbereich – § 78a SGB VIII	54
Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts – § 78b Abs. 2 SGB VIII	56
Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen – § 78c SGB VIII	58
Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen – § 78e SGB VIII	61
Rahmenverträge – § 78f SGB VIII	62
Schiedsstelle – § 78g SGB VIII	63
Sachliche Zuständigkeit – § 85 Abs. 5 SGB VIII	64
Anwendungsbereich – § 91 SGB VIII	65
Übergangsregelungen – § 109 SGB VIII-E	66

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes – § 51 SGG

67

Weitere notwendige Änderungen – § 3 Nr. 20 Gewerbesteuerge-
setz sowie § 4 Nr. 16
und Nr. 25 Umsatzsteuergesetz

68

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Vorbemerkung

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) bildet mit mehr als 13.000 aktiven Mitgliedseinrichtungen die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Deutschland. Einrichtungen der ambulanten und (teil-) stationären Pflege, der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind systemrelevanter Teil der Daseinsvorsorge. Als gutes Beispiel für Public-private-Partnership tragen die Mitglieder des bpa die Verantwortung für rund 424.000 Arbeits- und Ausbildungsplätze. Die Investitionen in die soziale Infrastruktur liegen bei etwa 31 Milliarden Euro. Vor diesem Hintergrund nimmt der bpa wie folgt Stellung.

Zusammenfassung

Der bpa begrüßt den Referentenentwurf insgesamt.

Zur Umsetzung der sogenannten inklusiven Jugendhilfe zum 1. Januar 2028 braucht es noch ein Gesetz, das die Zusammenführung aller Kinder und Jugendlichen ob mit oder ohne Behinderung unter dem Dach des SGB VIII regelt. Mit dem Referentenentwurf liegt dieses nun vor und die „große Lösung“ wird nach jahrelanger Diskussion in die Tat umgesetzt. Das Gesetz stellt somit keine kleine Reform, sondern ein Meilenstein in der Entwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts in Deutschland dar. Das ist aus Sicht des bpa uneingeschränkt richtig und wichtig. Wenn künftig Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe benötigt werden, soll es keinen Unterschied mehr machen, ob ein Kind behindert ist oder nicht. Der bpa bekennt sich zu diesem Ziel und teilt den inklusiven Ansatz.

Weiterhin begrüßen wir ausdrücklich, dass in dem Referentenentwurf unserer Forderung nachgekommen wurde, einen eigenen Leistungsanspruch für Kinder- und Jugendliche einzuführen. Die Kostenheranziehungsregelungen erscheinen ausgewogen.

Insgesamt bleibt das Gesetz aber an vielen Stellen hinter den Erwartungen zurück. Der bpa hätte sich ein deutlich mutigeres Agieren gewünscht, dass die Jugendhilfe inklusiv neu denkt. So bleibt es eher bei einem integrativen als bei einem inklusiven Ansatz. Die Gefahr besteht, dass die Chancen, die in dem vorliegenden Referentenentwurf stecken, durch Verwaltungshandeln weit weniger inklusiv gelebt werden, als es fachlich nötig und möglich wäre. Weiterhin

bleibt eine Versäulung der Leistungen in Leistungen zur Teilhabe und Hilfe zur Erziehung bestehen und die Begrifflichkeiten sind auch nicht inklusiv gewählt. Dies zeigt deutlich, dass der inklusive Gedanke erst rudimentär im SGB VIII umgesetzt werden soll. Somit ist leider ebenfalls zu befürchten, dass sich auch die Behördenstruktur vielerorts daran orientieren wird.

Des Weiteren bleiben wichtige Fragen der Gestaltung der inklusiven Jugendhilfe ungeklärt beziehungsweise werden unzureichend geregelt. So erscheint die getrennte Gerichtsbarkeit undurchdacht und wenig inklusiv. Es sind im zudem Zuständigkeits- und Schnittstellenproblematiken erwartbar, die eigentlich gerade durch die inklusive Jugendhilfe überwunden werden sollten. Die Gerichtsbarkeit ist für alle Leistungen des SGB VIII einheitlich zu regeln.

Der Erfolg der inklusiven Jugendhilfe wird maßgeblich davon abhängen, ob es gelingt, die Kompetenz in den Jugendämtern entsprechend aufzubauen und zu erweitern. Dahingehende Befürchtungen sind ernst zu nehmen und die Umsetzungsprozesse sind entsprechend zu gestalten.

Es muss künftig sichergestellt sein, dass es für die leistungsberechtigten jungen Menschen zu keiner Verschlechterung kommt und qualitative Errungenschaften in der Eingliederungshilfe für junge Menschen nach SGB IX erhalten bleiben. Ein wesentliches Qualitätsmerkmal ist dabei, dass die **Leistungen und Qualitätsanforderungen auch für ambulante Leistungen in Rahmenverträgen abgesichert sind** und nicht von der Kassenlage einzelner Kommunen abhängig gemacht werden. Hier wird aber ohne Not an dem überholten zweigeteilten Leistungserbringungsrecht des SGB VIII festgehalten, dass zu einer deutlichen Verschlechterung ambulanter Leistungen, die aus dem SGB IX kommen, führt.

Unverständlicherweise fehlt im Referentenentwurf die zwingend notwendige **Schaffung eines einheitlichen Vertragsrechts im Sinne der §§ 78a ff. für alle Leistungen und Hilfen im SGB VIII**. Im vorliegenden Entwurf soll stattdessen die antiquierte und sachlich nicht begründbare Zweiteilung des Vertragsrechts – entgegen der eindeutigen Entschließung des Deutschen Bundestags vom 21. April 2021 (Drucksache 19/28870) – weiterhin zementiert werden. Dieser Webfehler des Vertragsrechts im SGB VIII ist im Zuge des IKJHG zu bereinigen und duldet keinen Aufschub bis zum Ablauf der Übergangsfristen. Schließlich können Verträge gemäß § 109 SGB VIII-E neu verhandelt werden und Entgeltvereinbarung werden in der Regel für ein Kalenderjahr geschlossen.

Vertragsrecht

Das SGB VIII sieht zwei verschiedene Regelungen vor, um Verträge zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern zu schließen. Aber nur für stationäre und teilstationäre Angebote gilt dabei das Vertragsrecht nach § 78a ff.

SGB VIII. Durch die Schiedsstellenfähigkeit ist die Rechtsschutzgarantie des Grundgesetzes für diesen Bereich effektiv garantiert. Da Anbieter ambulanter Leistungen aber unter das Vertragsrecht nach § 77 SGB VIII fallen, sind sie im Vergleich zu den Anbietern (teil-)stationärer Leistungen ohne sachlichen Grund wesentlich benachteiligt und in ihrer Rechtsschutzgarantie wesentlich eingeschränkt. Im Zuge der Umsetzung der „inkluisiven“ Lösung besteht hier **dringender Handlungsbedarf**.

Durch die Beibehaltung von § 77 SGB VIII wird das geteilte Vertragsrecht weiterhin zementiert, anstatt es einheitlich und systematisch zu ordnen. Dieses Vorgehen ist inkonsequent. **Das Vertragsrecht gem. § 78a ff. SGB VIII hat sich in der Jugendhilfe bewährt und ist daher auf alle Leistungen im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis auszuweiten.**

Zugunsten eines effektiven Rechtsschutzes wird somit auch die Schiedsstellenfähigkeit von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen für alle Leistungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis sichergestellt.

Es ist schon seit langem nicht mehr nachvollziehbar, warum ambulanten Leistungen im SGB VIII nicht in das Vertragsrecht nach § 78a ff. SGB VIII einbezogen sind. In jedem anderen Leistungserbringungsrecht gibt es selbstverständlicher ein einheitliches Vertragsrecht – nur im SGB VIII nicht. **Gänzlich unverständlich ist es daher, wenn im Zuge der Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe „ambulante“ Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX durch eine Verschiebung in den Regelungsbereich des SGB VIII auf einmal den Rechtsschutz der Schiedsstelle verlören und auch nicht mehr rahmenvertraglich abgesichert wären.** Das ist nicht vermittelbar und entspricht nicht dem Ergebnis des Beteiligungsprozesses. Deutlich wurde darin die Schiedsstellenfähigkeit aller ambulanten Leistungen und Hilfen gefordert. Damit verbunden sollte auch die Schiedsstellenfähigkeit des Rahmenvertrags selbst hergestellt werden und diese verbindlich ausgestaltet werden.

Der Deutsche Bundestag fasste daher am 21. April 2021 aus gutem Grunde eine Entschließung, die ebenfalls eine entsprechende Weiterentwicklung des Vertragsrechts einfordert (Bundestags-Drucksache 19/28870, S. 11f). Und auch die damalige Fraktion der FDP stellte einen entsprechenden Entschließungsantrag (Bundestags-Drucksache 19/28881).

Inklusive Jugendhilfe – exklusive Strukturen

Kein anderes Leistungsrecht sieht eine Ungleichbehandlung frei-nichtgemeinnütziger Leistungserbringer vor. Nur das SGB VIII kennt noch die längst überholte und dringend reformbedürftige **Ungleichbehandlung von frei-nichtgemeinnützigen Trägern**. Im Rahmen des Reformvorhabens müssen die weiterhin bestehenden Benachteiligungen freier Träger (u.a. in §§ 74 bis 78 SGB VIII) ausnahmslos aufgehoben werden. So ist beispielsweise die

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII nur möglich, wenn der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt.

Im SGB VIII nehmen die Prinzipien der Partizipation und Beteiligung eine zentrale Rolle ein. Diese einem erheblichen Teil der Leistungserbringer weiterhin zu verwehren, ist daher nicht vertretbar. Auf diese Art und Weise **wird eine inklusive Jugendhilfe mit exklusiven Strukturen geschaffen.**

Der bpa empfiehlt daher den Begriff der jugendhilferechtlichen Gemeinnützigkeit durch den Begriff der Gemeinwohlorientierung zu definieren (wie zum Beispiel in den Richtlinien zur Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes (Anerkennungsrichtlinien BFD)).

Niemand kann glaubhaft bestreiten, dass auch die frei-nichtgemeinnützigen Träger in über 30 Jahren SGB VIII einen wichtigen und wachsenden Beitrag zur Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe geleistet haben und weiterhin leisten. Durch die immer stärker werdende Bedeutung frei-nichtgemeinnütziger Träger treten dieser Ungleichbehandlung wachsende europarechtliche Bedenken gegenüber.

Daher ist es unverständlich, warum diesen weiterhin die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe verwehrt wird und sie weiterhin ohne Not im Vergleich zu den Trägern der freien Wohlfahrtspflege benachteiligt werden. Die Beibehaltung von benachteiligenden und diskriminierenden Strukturen im SGB VIII wird den Ansprüchen einer inklusiven Jugendhilfe nicht gerecht und konterkariert dessen Ziele. **Der bpa fordert daher im SGB VIII die ausnahmslose Gleichstellung von frei-nichtgemeinnützigen mit freigemeinnützigen Trägern.** Beteiligungsmöglichkeiten von Trägern der freien Jugendhilfe sollten sich nicht mehr an der Organisationsform, sondern allein an den Leistungen, die der Träger der freien Jugendhilfe erbringt, die dem Gemeinwohl dienen und daher von der Umsatzsteuer befreit sind, messen.

Das niemand durch die Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe schlechter gestellt werden soll als bisher gilt augenscheinlich nicht für die Leistungserbringer. Anstatt bestehende Diskriminierung freier nichtgemeinnütziger Träger abzubauen und Benachteiligungen ambulanter Leistungserbringer im SGB VIII zu überwinden, werden diese unreflektiert auf die Leistungserbringer, die aus dem SGB IX kommen, übertragen und somit für diese sogar neu geschaffen.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Artikel 1 – Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 1, Nr. 2 a) bis c)

Aufgaben der Jugendhilfe – § 2 Absatz 2 Nummer 4 und Nummer 5 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 25),
4. **Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe (§§ 27 bis 40) mit**
 - a) **Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 Absatz 2, 27a, 28 bis 35, 36 bis 37, 39 bis 40),**
 - b) **Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ergänzende Leistungen (§§ 27 Absatz 3 bis 3b, 35a bis 40),**
5. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (den §§ 41 und 41a).
(...)

Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe werden unter dem „Dach“ *Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe* zusammengefasst.

B) Stellungnahme

Der bpa begrüßt ausdrücklich, dass die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv weiterentwickelt wird. Da aber unter dem Dach *Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe* letztlich weiterhin in zwei getrennte Leistungskataloge verwiesen wird, ist der vorliegende Referentenentwurf eher eine integrative als eine inklusive Jugendhilfe. Die Chance, Jugendhilfe

inklusiv neu zu denken, wurde vertan. Es sollte aber zumindest in den Begrifflichkeiten kohärent umgegangen werden. Auch in der Kinder- und Jugendhilfe wird mittlerweile eher der Begriff der „Leistung“ dem Hilfebegriff vorzuziehen sein und sollte daher konsequent angewandt werden. Generell sollten sich die Begriffe aus Nr. 4 im Gesetz durchziehen: „Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe.“

Richtigerweise wurden die Leistungen zur Entwicklung aufgeführt. Diese werden jedoch im Weiteren nicht im Gesetz beschrieben. Das ist mindestens unglücklich. Die Leistungen müssen mit dem Gesetz exemplarisch beschrieben werden. Der letzte Verweis in die Leistungen zur Erziehung ist wenig überzeugend.

C) Änderungsvorschläge

§ 1 Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 5 werden wie folgt geändert:

- „4. Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe (§§ 27 bis 40) mit
 - a) **Hilfe Leistungen** zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 Absatz 2, 27a, 28 bis 35, 36 bis 37, 39 bis 40),
 - b) Leistungen ~~der Eingliederungshilfe~~ **zur Teilhabe** für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ergänzende Leistungen (§§ 27 Absatz 3 bis 3b, 35a bis 40),
5. **Hilfe Leistungen** für junge Volljährige und Nachbetreuung (den §§ 41 und 41a).“

Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe – § 4 SGB VIII

A) Stellungnahme

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 hat die öffentliche Jugendhilfe dabei die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten. Die Selbstständigkeit in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur wird allerdings nicht geachtet, wenn Benachteiligungen und Ausschlüsse von Beteiligungsgremien aufgrund ihrer selbstständig gestalteten Organisationsstrukturen erfolgen. Somit wird die Jugendhilfe ihrem eigenen Anspruch nicht gerecht. Bestehende Ungleichbehandlungen müssen vollumfänglich und ausnahmslos aufgelöst werden.

B) Änderungsvorschläge

Bestehende Diskriminierungen frei-nichtgemeinnütziger Leistungserbringer werden ausnahmslos aufgehoben.

Siehe dazu unsere Stellungnahme insbesondere zu § 75 SGB VIII (Seite 45)

Artikel 1, Nr. 3 Wunsch- und Wahlrecht – § 5 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

„(3) ¹Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist zunächst die Zumutbarkeit einer Abweichung von den Wünschen des Leistungsberechtigten zu prüfen. ²Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen. ³Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen. ⁴Für Leistungsberechtigte nach § 27 Absatz 3 gilt im Übrigen § 104 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Neunten Buches entsprechend.“

In Anlehnung an § 104 Absatz 3 SGB IX wird in Absatz 3 eine Verpflichtung zur Prüfung der Zumutbarkeit einer Abweichung von Wünschen des Leistungsberechtigten geregelt. Damit wird explizit klargestellt, dass es im Hinblick auf etwaige mit diesen Wünschen verbundene Mehrkosten auch um eine wertende Betrachtungsweise gehen muss, bei der subjektive Aspekte seitens des Leistungsberechtigten im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung einzubeziehen sind.

B) Stellungnahme

Der bpa begrüßt ausdrücklich, dass der Mehrkostenvorbehalt um die Zumutbarkeitsprüfung ergänzt wird.

In Absatz 1 muss der Begriff „Hilfe“ durch „Hilfe und Leistungen“ ersetzt werden. Wir schlagen hier allerdings vor, generell den Begriff „Leistungen“ zu verwenden. In Absatz 2 müsste der Begriff „Hilfeplan“ im Sinne des Referentenentwurfes durch den Begriff „Hilfe- und Leistungsplan“ ersetzt werden. Wir schlagen allerdings vor, insgesamt den Begriff „Leistungsplan“ zu verwenden. Die Regelung befindet sich zukünftig in § 36a SGB VIII.

C) Änderungsvorschläge

Siehe unsere Ausführungen zu § 36 SGB VIII auf Seite 30.

§ 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) ¹Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der **Hilfe Leistungen** zu äußern.“

§ 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„²Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des **Hilfeplans Leistungsplan** (~~§ 36~~ **§ 36a**) geboten ist.“

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII

A) Stellungnahme

Im Zuge der Reform des SGB VIII hin zu einer inklusiven Jugendhilfe, muss auch die Gerichtsbarkeit angepasst werden. In § 8 Absatz 1 Satz 2 ist daher die Gerichtsbarkeit anzupassen. Gemäß vorliegendem Entwurf müsste anstatt „Verwaltungsgericht“ „Sozial- oder Verwaltungsgericht“ formuliert werden. Wir schlagen aber eine einheitliche Gerichtsbarkeit bei den Sozialgerichten vor. Siehe hierzu unsere Stellungnahme zu der vorgesehenen Änderung in § 51 SGG auf Seite 67.

B) Änderungsvorschläge

§ 8 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII wird wie folgt geändert:

„(1) ¹Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. ²Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im ~~Verwaltungsverfahren~~ sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem ~~Verwaltungsgericht~~ **Sozialgericht** hinzuweisen.“

Artikel 1, Nr. 5 Verfahrenslotse – § 10b SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

„(1) ¹Junge Menschen, die Leistungen **zur Teilhabe** wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. ²Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen **zur Teilhabe** unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. ³Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

(2) ¹**Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der inklusiven Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch insbesondere im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80.** ²Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.“

Die Funktion des Verfahrenslotsen soll angepasst und weiterhin nutzbar gemacht werden, um junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen im Hinblick auf ihren Zugang zur Leistungsgewährung zu unterstützen. Nach Auflösung der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen nimmt sie daher insbesondere andere Leistungssysteme, wie das der gesetzlichen Krankenversicherung oder der sozialen Pflegeversicherung in Bezug.

B) Stellungnahme

Die Funktion des Verfahrenslotsen wird mit angepasster Aufgabe entfristet und auf Leistungen zur Teilhabe im Sinne von § 4 SGB IX insgesamt bezogen. Der bpa begrüßt, dass die Verfahrenslotsen entfristet werden und weiterhin zur Verfügung stehen.

Als redaktioneller Hinweis sei angemerkt, dass in Absatz 1 konsequenterweise der Begriff „Leistungen der Eingliederungshilfe“ durch „Leistungen zur Teilhabe“ ersetzt wird. Dies sollte sich dann aber auch im gesamten Referentenentwurf durchziehen.

Des Weiteren muss Artikel 10 Nummer 4 des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3. Juni 2021 geändert werden und das dortige Außerkrafttreten der Regelung zum 1. Januar 2028 aufgehoben werden.

C) Änderungsvorschläge

Artikel 10 Nummer 4 KJSG wird wie folgt geändert:

„(4) Artikel 1 Nummer 13 § 10a Absatz 3 ~~und Nummer 14~~ tritt am 1. Januar 2028 außer Kraft.“

Artikel 1, Nr. 6

Vierter Abschnitt

Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

A) Beabsichtigte Neuregelung

„Abschnitt 4

Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe, Hilfen für junge Volljährige“

B) Stellungnahme

Die „Hilfen für junge Volljährige“ sollten in „Leistungen für junge Volljährige“ umbenannt werden, um einheitlich im SGB VIII den Begriff der Leistung zu verwenden. Außerdem gilt § 41 SGB VIII zukünftig auch für die Leistungen zur Teilhabe. Der Hilfebegriff wird in der Eingliederungshilfe allerdings sehr kritisch gesehen und sollte daher vermieden werden.

C) Änderungsvorschläge

Die Überschrift des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird wie folgt geändert:

„Abschnitt 4

Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe, **Hilfen Leistungen** für junge Volljährige“

Artikel 1, Nr. 8

Hilfe zur Erziehung – § 27 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 27 SGB VIII wird neugefasst.

Der neugefasste § 27 führt den Anspruch auf Hilfe zur Erziehung und den Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe zusammen.

B) Stellungnahme

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass Kinder und Jugendliche einen eigenen Anspruch auf Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe erhalten. Ein eigenständiger Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche im Bezug auf die Hilfe zur Erziehung ist sinnvoll und wurde vom bpa schon lange gefordert. Die Formulierung in § 27 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII-E ist allerdings unklar formuliert und es wird nicht deutlich, ob hiermit der Anspruch aus Absatz 1 wieder eingeschränkt werden soll. Dies wäre anzulehnen. Das „auch“ impliziert, dass neben dem Anspruch auf Leistungen in ambulanter Form zusätzlich auch der Anspruch auf Leistungen außerhalb des Elternhauses gilt. Im Zuge der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung mit Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen sollten Kinder und Jugendliche neben den Personensorgeberechtigten vollständig zu Anspruchsinhabern werden. Als wichtiger Schritt einer konsequenten Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention erscheint diese Anspruchszuweisung sachgerecht und notwendig. Damit würde auch die mit dem Bundeskinderschutzgesetz und dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vorgenommene Stärkung der Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen in einem Kernbereich der Kinder- und Jugendhilfe fortgesetzt.

Auch begrüßt der bpa, dass der Anspruch sich erstmal einheitlich auf Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe bezieht. Insgesamt handelt es sich aber (noch) nicht um einen inklusiven Leistungstatbestand, da letztlich weiterhin in zwei Bereiche untergliedert wird, die sich auch begrifflich sehr voneinander unterscheiden. Auch wenn es aus pragmatischen Gründen nachvollziehbar ist, dass im vorliegenden Referententwurf ein solches Vorgehen gewählt wurde, besteht jedoch die Gefahr, dass dieses die inklusive Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe weniger Vorschub leistet als möglich. Aufgrund der vorgesehenen gesetzlichen

Regelungen könnte auch erstmal vieles so bleiben wie es ist. Ein wirklicher Aufbruch in die inklusive Jugendhilfe stellt diese Regelung nicht dar.

Letztlich wird sich zeigen müssen, inwieweit es in der Praxis gelingen wird, wirklich inklusive Leistungsangebote zu entwickeln und zu vereinbaren. Innovative Leistungserbringer werden voran gehen (müssen) und hoffentlich auf Strukturen der öffentlichen Träger treffen, die die Entwicklung fördern. Umso wichtiger ist es, dass die Rahmenbedingungen im Leistungserbringungsrecht der weiteren Entwicklung Vorschub leisten und unterstützen.

Die Leistungen zur Entwicklung werden in dem Entwurf zwar benannt, aber nicht detailliert beschrieben. Durch Absatz 1 wird auf die Leistungen zur Erziehung oder die Leistungen zur Teilhabe verwiesen, eine eigenständige Leistung zur Entwicklung wird nicht beschrieben. Durch Absatz 2 wird die Leistung im Weiteren davon abhängig gemacht, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und durch die unklare Formulierung ggf. gleich wieder eingeschränkt. Es gibt allerdings Fallkonstellationen, bei denen keine Erziehungsdefizite zugrunde liegen, Kinder und Jugendliche aber trotzdem in ihrer Entwicklung Unterstützung bedürfen. Auch hier wird auf eine innovative Praxis gehofft, die entsprechende Leistungen im offenen Leistungskatalog entwickeln und anbieten. Im ambulanten Bereich allerdings aufgrund der überholten vertragsrechtlichen Regelung ohne die Möglichkeit, diese auf gegebenenfalls durchsetzen zu können. Darin zeigt sich, dass das überkommene Vertragsrecht gerade der inklusiven Weiterentwicklung im ambulanten Bereich im Wege steht und dringend fortentwickelt werden muss. Der Referentenentwurf baut auf die Innovationskraft die Träger der freien Jugendhilfe auf, dann sollten diese auch das entsprechende Werkzeug zur Verfügung gestellt bekommen. Siehe dazu auch unsere Stellungnahme zu § 77 SGB VIII auf Seite 49.

Der Verweis in der Gesetzesbegründung auf die Begrifflichkeit der Wesentlichkeit ist zu streichen, da dieses Kriterium nicht im Einklang mit den Vorgaben der UN-BRK steht. Diese enthält gerade keine Abstufungen hinsichtlich der Teilhabebeeinträchtigungen. Darüber hinaus ist das Kriterium der „Wesentlichkeit“ dem SGB VIII wesensfremd und fand auch im Rahmen der Einführung des § 35a SGB VIII bewusst keine Anwendung. Die Übertragung des Wesentlichkeitsbegriffs in das SGB VIII würde der Vorgabe des § 108 Abs. 2 SGB VIII widersprechen, wonach es keine Verschlechterung der Rechtslage für den zum 1. Januar 2023 berechtigten Personenkreis geben soll.

Auf die Aufgaben der Eingliederungshilfe gemäß § 90 SGB IX sollte ausdrücklich verwiesen werden, da diese im vorliegenden Referentenentwurf nicht umfassend genannt sind.

Die Formulierung in Absatz 3a ist zu überprüfen. Die Eignung und Notwendigkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe ergibt sich aus dem Teilhabebedarf im Einzelfall. Das Kriterium der Wechselwirkung bezieht sich auf die Teilhabeeinschränkung und nicht auf die Leistung.

Die Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der Leistungsberechtigung in Absatz 4 ist zu streichen. Die Anspruchsberechtigung sollte sich aus dem Gesetz heraus abschließend ergeben, um die Komplexität nicht weiter zu erhöhen und die Regelungen nicht weiter zu verkomplizieren.

Wie bereits mehrfach erwähnt, sollte sich die Begrifflichkeit kohärent im gesamten Gesetz durchziehen.

C) Änderungsvorschläge

§ 27 SGB VIII-E Absätze 1 bis 3a und 5 werden wie folgt geändert:

„(1) Zur Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit durch Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe haben Kinder, Jugendliche oder Personensorgeberechtigte einen Anspruch auf **Hilfe Leistungen** zur Erziehung und auf Leistungen ~~der Eingliederungshilfe zur Teilhabe~~ nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) **Kinder, Jugendliche oder** Personensorgeberechtigte haben einen Anspruch auf **Hilfe Leistungen zur Entwicklung und** zur Erziehung, wenn und solange eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist ~~und oder~~ die Hilfe für die Entwicklung der jungen Menschen geeignet und notwendig ist. ~~Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 vor, haben auch Jugendliche einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, die außerhalb des Elternhauses erbracht wird.~~

(3) Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen im Sinne von § 7 Absatz 2, die in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben einen Anspruch auf Leistungen ~~der Eingliederungshilfe zur Teilhabe~~, wenn und solange diese Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles geeignet und notwendig sind, den jungen Menschen eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und sie zu befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. **Die Aufgaben ergeben sich aus § 90 SGB IX.**

(3a) Maßgeblich für die Eignung und Notwendigkeit der Leistungen ~~der Eingliederungshilfe zur Teilhabe sind insbesondere die Wechselwirkungen der geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren im Einzelfall und deren konkrete Auswirkungen auf die Teilhabe der jungen Menschen an der Gesellschaft~~ **ist der Teilhabebedarf im Einzelfall.**

(...)

(~~5~~4) Besteht gleichzeitig ein Anspruch auf **Hilfe Leistungen zur Entwicklung und** zur Erziehung nach Absatz 2 und ein Anspruch auf Leistungen ~~der Eingliederungshilfe zur Teilhabe~~ nach Absatz 3, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen die Hilfe und Leistungen erbringen, die geeignet sind, sowohl den **entwicklungsbedingten oder** erzieherischen Bedarf zu decken als auch die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen.“

§ 27 SGB VIII-E Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 1, Nr. 9 Hilfe zur Erziehung – § 27a SGB VIII-E

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 27a SGB VIII wird eingefügt.

§ 27a Absatz 1 bis 4 SGB VIII-E entspricht dem bisherigen § 27 Absatz 2 bis 4 SGB VIII.

B) Stellungnahme

Wie bereits weiter oben angeführt, werden die Leistungen zur Entwicklung nicht beschrieben. Sie sollen wohl primär als Hilfe zur Erziehung ausgeführt werden. Das ist aber begrifflich nicht zufriedenstellend und aufgrund der durch § 27 Absatz 2 SGB VIII-E ggf. vorgesehenen Einschränkung der Anspruchsgrundlage von Kindern und Jugendlichen wiederum unbefriedigend. Auch sollte der Hilfebegriff aufgrund der dem Begriff immanenten Machtasymmetrie generell dem Begriff der Leistung weichen. Dies würde die Subjektstellung der jungen Menschen begrifflich stärken.

C) Änderungsvorschläge

§ 27a SGB VIII wird wie folgt geändert:

“Unterabschnitt 2

Hilfe Leistungen zur Entwicklung und zur Erziehung

§ 27a

Hilfe Leistungen zur Entwicklung und zur Erziehung

(1) ¹Besteht ein Anspruch auf **Hilfe Leistungen zur Entwicklung und** zur Erziehung nach § 27 Absatz 2 wird diese insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. ²Art und Umfang der **Hilfe Leistung** richten sich nach dem erzieherischen **oder entwicklungsbedingten** Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. ³Unterschiedliche **Hilfearten Leistungsarten** können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen **oder entwicklungsbedingten** Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(2) Ist eine Erziehung **oder entwicklungsbedingte Unterstützung** des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf **Hilfe Leistungen zur Entwicklung und** zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von **Hilfe Leistungen zur Entwicklung und** zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den **Hilfebedarf Bedarf** in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36, 36a und 38 zu decken.

(3) ¹**Hilfe Leistungen zur Entwicklung und** zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. ²Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. ³Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht, für diesen nach § 5 Absatz 3 zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. ⁴Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch des Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.

(4) ¹Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die **Hilfe Leistungen zur Entwicklung und** zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.“

Die Änderungen der Begrifflichkeiten sind auch in den folgenden Paragraphen des Gesetzes nachzuvollziehen.

Artikel 1, Nr. 10

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform – § 34 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

„§ 34

Betreute Wohnformen

¹Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern.“

Durch die Änderung soll insbesondere der Ablehnung des Begriffs durch die jungen Menschen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, Rechnung getragen werden. Diese verbinden damit Stigmatisierungs- und Ausgrenzungserfahrungen und sehen keinerlei Übereinstimmung mit ihrem Lebensort in den Einrichtungen bzw. Wohngruppen und den dortigen Bedingungen

B) Stellungnahme

Der bpa begrüßt den Wegfall des Begriffs Heimerziehung ausdrücklich. Er ist schon seit langem veraltet und spiegelt die Lebenswirklichkeit in den Einrichtungen der Jugendhilfe in keiner Weise wider.

C) Änderungsvorschläge

§ 34 Satz 1 SGB VIII wird wie folgt geändert:

„¹~~Hilfe~~ **Leistungen zur Entwicklung und** zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern.“

Artikel 1, Nr. 11

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche – Zweite Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels

A) Beabsichtigte Neuregelung

„Unterabschnitt 3
Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“

B) Stellungnahme

Gemäß der Begrifflichkeit „Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“ sollte der Unterabschnitt Leistungen zur Teilhabe bezeichnet werden. Im inklusiven Verständnis braucht es keine Eingliederung in die Gesellschaft, da die Kinder und Jugendlichen selbstverständlich Teil der Gesellschaft sind.

C) Änderungsvorschläge

Die Überschrift des Unterabschnitt 3 wird wie folgt geändert:

„Leistungen ~~der Eingliederungshilfe~~ **zur Teilhabe** für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“

Artikel 1, Nr. 12

Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung – § 35a SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der neugefasste § 35a SGB VIII-E konkretisiert die Rechtsfolgen des Anspruchs auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche für alle Kinder und Jugendliche mit Behinderung.

B) Stellungnahme

Wie bereits geäußert, bleibt die bisherige Hilfe zur Erziehung so gut wie unberührt und werden lediglich ergänzt um die Leistungen aus dem SGB IX. Dadurch wird die Umsetzung der sogenannten inklusiven Jugendhilfe voraussichtlich niemanden überfordern, aber eine große Chance zu einer wirklich inklusiv gedachten Jugendhilfe wurde vertan. Zumindest die Begrifflichkeiten sollten aber zumindest soweit wie möglich angenähert werden.

Zu begrüßen ist dabei, dass zumindest klargestellt wurde, dass die Leistungen zur Teilhabe auch mit anderen Leistungen des SGB VIII kombiniert werden können.

Die Leistungen können auf Antrag auch als Persönliches Budget ausgeführt werden. Da unter Umständen die Leistungserbringung in Form des Persönlichen Budget im Gegensatz zur Leistungserbringung im Rahmen einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung mehrwertsteuerpflichtig ist, sollte das Umsatzsteuergesetz in diesem Hinblick angepasst werden. Siehe dazu unsere Stellungnahme auf Seite 68.

C) Änderungsvorschläge

§ 35a SGB VIII wird wie folgt geändert:

„§ 35a Leistungen ~~der Eingliederungshilfe~~ zur Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

(1) ¹Besteht ein Anspruch auf Leistungen ~~der Eingliederungshilfe~~ zur Teilhabe nach § 27 Absatz 3, werden diese insbesondere nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 sowie der §§ 35b bis 35i und den Kapiteln 9 bis 13 des Teils 1 des Neunten Buches gewährt; die Kapitel 3 bis 6 des Teils 2 des

Neunten Buches gelten im Übrigen entsprechend. ²Art und Umfang der Leistungen richten sich nach dem Ergebnis der Prüfung gemäß § 27 Absatz 3a und bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nachdem individuellen Bedarf, den persönlichen Verhältnissen, dem engeren sozialen Umfeld, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen. ³Unterschiedliche Leistungsarten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(2) ¹Die Leistungen **der Eingliederungshilfe zur Teilhabe** umfassen

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

²Leistungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 gehen den Leistungen nach Satz 1 Nummer 4 vor.

(3) ¹Leistungen **der Eingliederungshilfe zur Teilhabe** werden als Sach-, Geld- oder Dienstleistung erbracht. ²Sie können bei Bedarf mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden.

(4) ¹Dienstleistungen werden nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen erbracht.

²Dabei sollen Einrichtungen, Dienste oder Personen die Leistungen erbringen oder in Anspruch genommen werden, in denen Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen und Kinder oder Jugendliche ohne Behinderungen gemeinsam Leistungen erhalten können, wenn die Aufgaben der Eingliederungshilfe erfüllt werden können; die besonderen Bedürfnisse von Kindern oder Jugendlichen mit Behinderungen und von Kindern oder Jugendlichen, die von einer Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

(5) ¹Leistungen zur Sozialen Teilhabe können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten auch in Form einer pauschalen Geldleistung erbracht werden, soweit es nach § 35i vorgesehen ist. ²Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe regeln das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der Pauschalen.

(6) ¹Die Leistungen **der Eingliederungshilfe zur Teilhabe** werden auf Antrag auch als Teil eines Persönlichen Budgets ausgeführt. ²Die Betroffenen sind entsprechend zu beraten. ³Die Vorschrift zum Persönlichen Budget nach § 29 des Neunten Buches ist insoweit anzuwenden.“

§ 4 Nr. 25 Satz 1 UStG wird wie folgt geändert:

„25 ¹Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und Leistungen der Adoptionsvermittlung nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz, wenn diese Leistungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ~~oder~~, anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter **oder im Rahmen des Persönlichen Budgets** erbracht werden. (...)“

Artikel 1, Nr. 13 **§ 35b bis § 35i SGB VIII**

A) Beabsichtigte Neuregelung

Nach § 35a werden folgende §§ 35b bis 35i eingefügt:

„§ 35b Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

§ 35c Früherkennung und Frühförderung

§ 35d Leistungen zur Teilhabe an Bildung

§ 35e Leistungen zur Beschäftigung

§ 35f Leistungen zur Sozialen Teilhabe

§ 35g Leistungen zur Mobilität

§ 35i Pauschale Geldleistung, gemeinsame Inanspruchnahme“

Durch die Regelungen in den §§ 35b bis 35i werden die Regelungen des SGB IX in das SGB VIII entsprechend für Kinder und Jugendliche übernommen.

B) Stellungnahme

Grundsätzlich werden die Regelungen des SGB IX übernommen. Durch das BTHG wurden die Leistungen stark personenzentriert beschrieben. Schaut man sich die Entwicklung des BTHG an, wird jedoch deutlich, dass im Gesetzgebungsverfahren lange davon ausgegangen wurde, dass mit Inkrafttreten des BTHG bereits die inklusive Jugendhilfe umgesetzt wäre. So haben hat das BTHG ausdrückliche Stärken für erwachsene leistungsberechtigte Personen, es ist ihm allerdings anzumerken, dass Kinder und Jugendliche nicht wirklich mitgedacht wurden. Es bleibt mit dem vorhandenen Referentenentwurf der Praxis überlassen, dass die Verknüpfung mit Leistungen zur Teilhabe gut mit den Leistungen zur Entwicklung und zur Erziehung gelingt. Das hierbei für die Leistung zur Erziehung darauf abgezielt wird, dass die Erziehung das Wohl des Kindes nicht gewährleistet, stellt aber eine mögliche Hemmschwelle dar, solche Leistungen anzunehmen. Die Stärke der Jugendhilfe ist der systemische Blick. Die Chance auch die Leistungen zur Teilhabe systemisch im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln, wurde vertan.

§ 35f Absatz 5 spricht in Bezug auf Kinder und Jugendliche von besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 3 SGB XII. Das verwundert an dieser Stelle, da die bisherige Regelung des § 134 SGB IX anscheinend nicht beachtet wurde. Auch § 35a SGB VIII-E spricht von „sonstigen Wohnformen“. Eine Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistung – wie im SGB IX – gibt es hier nicht. Hier sollte nochmals geprüft werden, ob der Absatz in dieser Form zu streichen wäre.

C) Änderungsvorschläge

Keine

Artikel 1, Nr. 15 Mitwirkung, Hilfeplan – § 36 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 36 wird neu gefasst.

Die Vorschrift regelt die Grundsätze der Hilfe- und Leistungsplanung, die zukünftig für die Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur gleichermaßen gelten.

B) Stellungnahme

Um Kinder und Jugendliche in der Leistungsplanung zu stärken, sollte es ihnen auch möglich sein, eine Person des Vertrauens hinzuzuziehen, auch wenn sie selbst nicht Leistungsberechtigte sind.

Es ist grundsätzlich der Begriff „Leistung“ vorzuziehen.

C) Änderungsvorschläge

§ 36 Absätze 1 bis 3 werden wie folgt geändert:

„§ 36 Grundsätze der ~~Hilfe-und~~ Leistungsplanung

(1) Die ~~Hilfe-und~~ Leistungsplanung umfasst insbesondere:

1. Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen und des Personensorgeberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung und Aufklärung nach Maßgabe von Absatz 3,
2. Dokumentation der Wünsche des Kindes oder Jugendlichen und des Personensorgeberechtigten zu Ziel und Art der ~~Hilfe-oder~~ Leistung,
3. Feststellungen über den individuellen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen unter Einbeziehung seines engeren sozialen Umfelds;
4. Auswahl der zu gewährenden Art der ~~Hilfe-oder~~ Leistung sowie deren notwendige Ausgestaltung;
5. Durchführung einer ~~Hilfe-und~~ Leistungsplankonferenz nach § 36b zur Abstimmung der Art der ~~Hilfe-oder~~ Leistung und deren notwendiger Ausgestaltung nach Inhalt, Umfang und Dauer unter Beteiligung betroffener Leistungsträger,
6. Aufstellung und regelmäßige Überprüfung des ~~Hilfe-und~~ Leistungsplans nach Maßgabe von § 36a.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte ~~Hilfe-oder~~ Leistungsart soll, wenn die ~~Hilfe-oder~~ Leistung voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden.

(3) ¹Das Kind oder der Jugendliche und der Personensorgeberechtigte sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer ~~Hilfe-oder~~ Leistung nach diesem Abschnitt und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der gewährten ~~Hilfe-oder~~ Leistung zu beraten und auf die möglichen Folgen einer ~~Hilfe-oder~~ Leistungsgewährung für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen sowie für seine familiäre Lebenssituation hinzuweisen. ²Beteiligung in allen Verfahrensschritten sowie Beratung und Aufklärung nach Satz 1 erfolgen in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu. ³An der ~~Hilfe-und~~ Leistungsplanung wird auf Verlangen des Leistungsberechtigten **oder der leistungsempfangenden Person** eine Person seines Vertrauens beteiligt.“

Artikel 1, Nr. 16

Hilfe- und Leistungsplan – § 36a SGB VIII

Hilfe- und Leistungsplankonferenz – § 36b SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

Nach § 36 werden die §§ 36a und 36b eingefügt.

§§ 36a und 36b SGB VIII-E regeln zukünftig grundsätzliche Anforderungen, die sowohl im Kontext erzieherischer Hilfen als auch bei Leistungen der Eingliederungshilfe an das Hilfe- und Leistungsplanverfahren im Hinblick auf die Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans und die Durchführung der Hilfe- und Leistungsplankonferenz gestellt werden.

B) Stellungnahme

In Absatz 2 wird geregelt, dass der Hilfe- und Leistungsplan spätestens nach zwei Jahre zu überprüfen ist. Im Hinblick auf die Leistungen zur Erziehung und Leistungen zur Entwicklung ist diese Zeitspanne regelhaft zu lange. Zu befürchten ist, dass sich die Jugendämter aufgrund von Personalmangel an dieser Zeitspanne bei der Personalbemessung orientieren und nicht an dem, was inhaltlich bei den einzelnen Leistungen fachlich sinnvoll und notwendig ist.

Es ist sicherzustellen, dass der Leistungsplan den Leistungsberechtigten unverzüglich zur Verfügung gestellt wird.

Auch wenn das Kind und der/die Jugendliche nicht die leistungsberechtigte Person sein sollte, muss sichergestellt sein, dass sie eine Person ihres Vertrauens zu den Leistungskonferenzen hinzuziehen können.

Gemäß § 36b SGB VIII-E ist vorgesehen, dass eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz durchgeführt werden kann und im Ermessen des öffentlichen Trägers gestellt ist. Es ist zu befürchten, dass aufgrund von Personalengpässen ggf. auch die Durchführung verzichtet wird und somit wichtige Beteiligungsrechte von jungen Menschen und ihrer Familien eingeschränkt werden. Von daher ist die Regelung verbindlicher auszugestalten, der Verzicht auf die Leistungsplankonferenz sollte die Ausnahme bleiben. Im Selbstverständnis der Jugendhilfe ist der gemeinsame Aushandlungsprozess im Rahmen der Leistungsplankonferenz unabdingbar und sollte hier nicht geschwächt werden.

C) Änderungsvorschläge

§ 36a ist wie folgt geändert:

„§ 36a ~~Hilfe-und~~ Leistungsplan

(1) ¹Als Grundlage für den Verwaltungsakt über die ausgewählte ~~Hilfe-oder~~ Leistung und für deren Ausgestaltung stellt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen einen ~~Hilfe-und~~ Leistungsplan auf, der Feststellungen über den Bedarf, die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten, die zu gewährende Art der ~~Hilfe-oder~~ Leistung sowie deren notwendige Ausgestaltung nach Inhalt, Umfang und Dauer enthält. ²Die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 sowie notwendige Beteiligungen nach Absatz 4 und 5 werden im ~~Hilfe-und~~ Leistungsplan dokumentiert. ~~³Ist eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz nach § 36b durchgeführt worden, sind deren Ergebnisse der Erstellung des Hilfe- und Leistungsplans zugrunde zu legen.~~ ³**Die Ergebnisse der Leistungsplankonferenz sind dem Leistungsplan zugrunde zu legen.**

(2) ¹Der ~~Hilfe-und~~ Leistungsplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des ~~Hilfe-und~~ Leistungsprozesses. ²Er soll regelmäßig, ~~spätestens nach zwei Jahren,~~ überprüft und fortgeschrieben werden. ³Erreichbare und überprüfbare Ziele der ~~Hilfe-oder~~ Leistung und deren Fortschreibung sowie Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts werden im ~~Hilfe-und~~ Leistungsplan festgehalten.

(3) Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des ~~Hilfe-und~~ Leistungsplans sowie bei der Durchführung der ~~Hilfe-oder~~ Leistung Rechnung getragen werden.

(4) ¹Werden bei der Durchführung der ~~Hilfe-oder~~ Leistung andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren ~~Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter~~ **Mitarbeitende** an der Aufstellung des ~~Hilfe-und~~ Leistungsplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. ²Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der ~~Hilfe-oder~~ Leistung oder von deren notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden.

(5) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der ~~Hilfe-oder~~ Leistung oder von deren notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der ~~Hilfe-oder~~ Leistungszweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des ~~Hilfe-und~~ Leistungsplans und seiner

Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.

(6) ¹Der ~~Hilfe-und~~ Leistungsplan bedarf der Schriftform. ²Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt ihn dem Leistungsberechtigten **unverzüglich** zur Verfügung.“

§ 36b wird wie folgt geändert:

„§ 36b ~~Hilfe-und~~Leistungskonferenz

(1) ¹Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten **kann soll** der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Aufstellung oder Überprüfung des ~~Hilfe-und~~ Leistungsplans nach § 36a eine ~~Hilfe-und~~ Leistungskonferenz unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen durchführen. ²Der Leistungsberechtigte oder die nach § 36a Absatz 4 Satz 1 an der Aufstellung des ~~Hilfe-und~~ Leistungsplans Beteiligten können dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Durchführung einer ~~Hilfe-und~~ Leistungskonferenz vorschlagen. ³Den Vorschlag auf Durchführung einer ~~Hilfe-und~~ Leistungskonferenz kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ablehnen, wenn der maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann, der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten ~~Hilfe-oder~~ Leistung steht oder dadurch der ~~Hilfezweck~~ **Leistungszweck** in Frage gestellt wird.

(2) ¹In einer ~~Hilfe-und~~ Leistungskonferenz beraten der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das Kind oder der Jugendliche und der Personensorgeberechtigte gemeinsam auf der Grundlage des festgestellten Bedarfs insbesondere über die Art der ~~Hilfe-oder~~ Leistung und deren notwendiger Ausgestaltung nach Inhalt, Umfang und Dauer unter Einbeziehung der nach § 36a Absatz 4 und 5 an der Aufstellung des ~~Hilfe-und~~ Leistungsplans Beteiligten. ²Auf Verlangen des Leistungsberechtigten **oder der leistungsempfangenden Person** wird eine Person seines Vertrauens an der ~~Hilfe-und~~ Leistungskonferenz beteiligt.“

Auch in den folgenden Paragraphen ist einheitlich von Leistungen, Bedarf, Leistungsplan und Leistungskonferenz zu reden.

Artikel 1, Nr. 23 **§§ 38 bis 38d SGB VIII-E**

A) Beabsichtigte Neuregelung

Nach § 37 werden die §§ 38 bis 38d eingefügt.

Die neu eingefügten §§ 38 bis 38d regeln zukünftig spezifische Anforderungen, die bei der Hilfe- und Leistungsplanung im Kontext der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger zu beachten sind.

B) Stellungnahme

In § 38 SGB VIII-E ist ein Absatz 1 vorgesehen, dem aber kein Absatz 2 folgt. Dies ist zu korrigieren.

Die Regelungen in § 38a SGB VIII-E begrüßen wir ausdrücklich und hoffen, dass in der Praxis so weit wie möglich auf ausführliche Gutachten verzichtet wird. Familien mit einem Kind mit Behinderung sind häufig massiv belastet. Von daher sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, Verfahren und Anforderungen zu reduzieren.

In § 38c Absatz 5 Satz 1 SGB VIII-E scheint das Prädikat nicht vollständig zu sein. Der Halbsatz *„hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als leistender Rehabilitationsträger die Regelungen zum Teilhabeplan nach § 19 des Neunten Buches und legt ihn seiner Entscheidung über die Gewährung einer Leistung der Eingliederungshilfe zugrunde“* macht so keinen Sinn. Auch ist der Begriff „Berechtigte“ im SGB VIII nicht üblich.

Die Formulierung „Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung“ sollte in den Paragrafen einheitlich durch „Leistungen zur Teilhabe“ ersetzt werden. Durch den Leistungstatbestand ist bereits ausreichend deutlich, dass auf die Leistungen zur Teilhabe nur Kinder und Jugendliche mit Behinderung Anspruch haben.

C) Änderungsvorschläge

§ 38 SGB VIII-E wird wie folgt geändert:

„§38 Besondere Bestimmungen zur ~~Hilfe- und~~ Leistungsplanung bei Leistungen ~~der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zur~~ **Teilhabe**

~~(4)~~ Bei Leistungen zur Teilhabe nach § 4 Absatz 1 des Neunten Buches sind die Regelungen über das Verfahren zur Koordinierung von Leistungen des Kapitels 4 des Teils 1 des Neunten Buches vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger anzuwenden.“

§ 38c Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(5) ¹Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen nach § 5 des Neunten Buches oder mehrere Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 des Neunten Buches erforderlich sind, oder sich es ~~der Berechtigte~~ **das Kind, der/die Jugendliche** oder die Personensorgeberechtigten wünschen, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als leistender Rehabilitationsträger die Regelungen zum Teilhabeplan nach § 19 des Neunten Buches **zu beachten** und legt ihn seiner Entscheidung über die Gewährung einer Leistung der Eingliederungshilfe zugrunde.“

Artikel 1, Nr. 24

Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen – § 40 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

„²Sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der **Hilfe und Leistungsplanung** zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist und die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates sowie (...)“

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung der gemeinsamen Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe.

B) Stellungnahme

Hier wird deutlich, dass die Verwendung von den Begriffen Hilfe und Leistung unglücklich ist und zu missverständlichen Formulierungen führt. In Satz 2 wird geregelt, dass Hilfe und Leistungen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn sie zur Erreichung des Hilfezieles erforderlich sind, nicht aber des Leistungsziels. Das inklusive SGB VIII sollte solche begrifflichen Verwerfungen vermeiden und generell den Begriff der Leistung verwenden. Das betrifft auch andere Formulierungen in § 40 SGB VIII-E

C) Änderungsvorschläge

§ 40 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII-E wird wie folgt geändert:

„²Sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der ~~Hilfe und~~ Leistungsplanung zur Erreichung des ~~Hilfezieles~~ **Leistungsziels** im Einzelfall erforderlich ist und die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates sowie (...)“

Artikel 1, Nr. 27 Hilfe für junge Volljährige – § 41 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

„§ 41 Hilfe für junge Volljährige

(1) ¹Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. ²Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. ³Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten **§ 27a Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 38d, 39c und 39d** entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im **Hilfe- und Leistungsplan** vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; **§ 36d** gilt entsprechend.“

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung der gemeinsamen Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe.

B) Stellungnahme

Der bpa begrüßt ausdrücklich, dass § 41 SGB VIII auch für die Leistungen zur Teilhabe uneingeschränkt gelten soll. Konsequenterweise sollte allerdings generell der Leistungsbegriff verwendet werden. Der Begriff „Hilfe“ wird in der Eingliederungshilfe SGB IX negativ verstanden.

C) Änderungsvorschläge

§ 41 SGB VIII wird wie folgt geändert:

„§ 41 **Hilfe Leistungen** für junge Volljährige

(1) ¹Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige **Hilfe Leistungen** nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. ²Die **Hilfe Leistungen** ~~wird werden~~ in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen ~~soll~~ **sollen** sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. ³Eine Beendigung der **Hilfe Leistungen** schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung ~~einer Hilfe von Leistungen~~ nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.

(2) Für die Ausgestaltung der **Hilfe Leistungen** gelten § 27a Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 38d, 39c und 39d entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) ~~Soll eine Hilfe~~ **Sollen Leistungen** nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im ~~Hilfe- und~~ Leistungsplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36d gilt entsprechend.“

Artikel 1, Nr. 31

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung – § 45 Absatz 6 Satz 2, 4 und 5 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

„(6) ²Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen.

⁴Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage.

⁵Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten.“

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

B) Stellungnahme

In den Sätzen 2 und 4 wird noch auf den Träger der Eingliederungshilfe verwiesen. Dies ist zu streichen.

C) Änderungsvorschläge

§ 45 Absatz 6 Satz 2 und 4 SGB VIII-E wird wie folgt geändert:

„(6) ²Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger ~~der Eingliederungshilfe oder~~ der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach ~~diesen Vorschriften~~ **dieser Vorschrift** bestehen, an der Beratung zu beteiligen.

⁴Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers ~~der Eingliederungshilfe oder~~ der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach ~~diesen Vorschriften~~ **dieser Vorschrift** bestehen, über die Erteilung der Auflage.“

Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss – § 71 SGB VIII

A) Stellungnahme

Bei der Besetzung der (Landes-)Jugendhilfeausschüsse wird es für die Entwicklung der inklusiven Jugendhilfe wichtig werden, auch Personen, die Expertisen im Bereich Leistungen zur Teilhabe und bei den selbstorganisierten Zusammenschlüssen nach § 4a SGB VIII auch entsprechende Vertretungen zu berücksichtigen. Außerdem muss die Diskriminierung freier- nichtgemeinnütziger Träger und ihrer Zusammenschlüsse endlich überwunden werden.

Private Träger der freien Jugendhilfe und deren Verbände leisten einen wichtigen Beitrag in der Jugendhilfe. Trotzdem sind sie vielfach noch immer im Verhältnis zu den klassischen Wohlfahrtsverbänden benachteiligt – allein aufgrund der Organisationsform. Dies widerspricht nicht nur § 4 Absatz 1 SGB VIII, auch die verfassungs- und europarechtlichen Bedenken dagegen werden immer stärker. Des Weiteren steht es einer inklusiven Jugendhilfe nicht gut zu Gesicht, weiterhin an überholten Barrieren festzuhalten und exklusive Strukturen zu manifestieren. Die Leistungen, die die privaten Träger der freien Jugendhilfe dem Gemeinwohl erbringen, sind unbestritten.

Der bpa fordert daher eine ausnahmslose Gleichbehandlung der maßgeblichen Verbände, die einen Zusammenschluss von Trägern der freien Jugendhilfe bilden, mit den Wohlfahrtsverbänden. Somit ist auch den maßgeblichen Verbänden ausdrücklich das Vorschlagsrecht im Rahmen des Jugendhilfeausschusses bzw. des Landesjugendhilfeausschusses einzuräumen.

B) Änderungsvorschläge

§ 71 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden ~~und anerkannten~~ Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände **sowie der maßgeblichen Verbände anderer Leistungserbringer** sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 71 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(5) ¹Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden ~~und-anerkannten~~ Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind.

Artikel 1, Nr. 33**Förderung der freien Jugendhilfe – § 74 Abs. 4 SGB VIII****A) Beabsichtigte Neuregelung**

„(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker **inklusiv ausgerichtet oder** an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.“

Um die Bedeutung inklusiver Angebote freier Träger zu unterstreichen und ihren Ausbau zu befördern, soll im Rahmen der Subventionsfinanzierung das Ausmaß ihrer inklusiven Ausrichtung als zusätzliches Auswahlkriterium bei konkurrierenden Angeboten eingeführt werden.

B) Stellungnahme

Um die inklusive Jugendhilfe umzusetzen, müssen alle Leistungserbringer diskriminierungsfrei die Möglichkeit haben, gleichermaßen gefördert zu werden. Bei der Förderung von Kindertagesstätten findet aus gutem Grund schon seit Langem keine Diskriminierung einzelner Trägergruppen mehr statt und auch eine Eigenleistung wird nicht mehr gefordert. Um bestehende Diskriminierung privater Träger auch bei der Förderung nach § 74 zu überwinden, ist § 74 entsprechend zu ändern.

Des Weiteren stellt sich die Frage, wie objektiv gemessen werden kann, ob eine Maßnahme stärker inklusiv ausgerichtet ist als eine andere. Hier mangelt es ab objektiven Kriterien und könnte zu entsprechenden Auseinandersetzungen vor Ort führen.

C) Änderungsvorschläge

§ 74 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) ¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet; **und**
3. ~~gemeinnützige Ziele verfolgt,~~
4. ~~eine angemessene Eigenleistung erbringt und~~

~~5.~~ die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

§ 74 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 74 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

§ 74 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

(6) Die Förderung von **anerkannten** Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

Artikel 1, Nr. 34

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – § 75 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

„(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe **oder der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen** mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.“

Infolge der Zuweisung der vorrangigen Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen zur Kinder- und Jugendhilfe soll der Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erweitert werden.

B) Stellungnahme

Es soll eine inklusive Jugendhilfe geschaffen werden und gleichzeitig werden exklusive Strukturen zementiert und sogar ausgeweitet! Es braucht keine Ausweitung der Anerkennung auf Träger der freien Jugendhilfe, die auf dem Gebiet der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche tätig gewesen sind. Dadurch würde für diese Leistungserbringer eine Ungleichbehandlung und **Diskriminierung** mit der inklusiven Jugendhilfe **neu eingeführt** werden! Die Beibehaltung von benachteiligenden und diskriminierenden Strukturen im SGB VIII wird den Ansprüchen einer inklusiven Jugendhilfe nicht gerecht und konterkariert dessen Ziele. Vielmehr muss die überholte und diskriminierende Figur des „Anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe“ abgeschafft werden, um die inklusive Jugendhilfe diskriminierungsfrei zu gestalten.

Alternativ könnten die Voraussetzungen der Anerkennung diskriminierungsfrei ausgestaltet und den Ansprüchen des KJHG entsprechend umgesetzt werden.

Gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII muss ein Träger, der als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden möchte, gemeinnützige Ziele verfolgen. Ausweislich der Beschlussempfehlung vom 21.03.1990 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG)“ wird mit der Normierung gemeinnütziger Ziele in Absatz 1 Nummer 2 ausdrücklich nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden (Bundestags-Drucksache 11/6748, S. 82). Vielmehr wird eine Gemeinnützigkeit und Anerkennung als freie Träger der Jugendhilfe auch für andere private Träger ermöglicht, sofern diese im Übrigen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten können. Es wurde bisher allerdings kein eigenständiger jugendhilferechtlicher Begriff der Gemeinnützigkeit definiert, so dass letztlich doch auf die steuerrechtliche Definition der

Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung zurückgegriffen wird. Dies führt jedoch vielfach zu einer Ungleichbehandlung innerhalb der Träger der freien Jugendhilfe, die nicht mehr zu rechtfertigen ist.

Des Weiteren hat die öffentliche Jugendhilfe gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten. Die Selbstständigkeit in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur wird allerdings nicht geachtet, wenn Benachteiligungen und Ausschluss von Beteiligungsgremien aufgrund ihrer selbstständig gestalteten Organisationsstrukturen erfolgen.

Niemand kann im Weiteren glaubhaft bestreiten, dass auch die frei-nichtgemeinnützigen Träger in über 30 Jahren SGB VIII einen wichtigen und wachsenden Beitrag zur Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe geleistet haben und weiterhin leisten. Durch die immer stärker werdende Bedeutung frei-nichtgemeinnütziger Träger treten dieser Ungleichbehandlung wachsende europarechtliche Bedenken gegenüber. Von den insgesamt 147.677 genehmigten Plätzen in stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung im Jahr 2020 entfielen bereits 16 Prozent auf die frei-nichtgemeinnützigen Träger. Frei-nichtgemeinnützige Träger sind überproportional in dezentralen Einrichtungsformen und solchen mit besonderen pädagogischen Settings als Anbieter vertreten. In diesen Settings ist bereits jeder fünfte Platz in frei-nichtgemeinnütziger Trägerschaft. Für das Jahr 2020 wurden insgesamt 83.857 Vollzeitäquivalente (VZÄ) in den Hilfen zur Erziehung gezählt. Davon waren bei frei-nichtgemeinnützigen Trägern 12.474 tätig (15 Prozent aller VZÄ). Mit Blick auf die zeitliche Entwicklung sind auch die personellen Ressourcen bei den frei-nichtgemeinnützigen Trägern stärker gestiegen als in den Hilfen zur Erziehung insgesamt. (vgl.: KomDat 2023 Nr. 02+03)

Der bpa schlägt vor, die Gemeinnützigkeit im jugendhilferechtlichen Sinne in Anlehnung an die bewährte Definition für das Gemeinwohl, wie sie die Richtlinien zur Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes (Anerkennungsrichtlinien BFD) vorsieht, zu definieren.

Dort sind ebenso wie in der Kinder- und Jugendhilfe auch andere gemeinwohlorientierte Träger zugelassen. Nach den Anerkennungsrichtlinien BFD erfüllen einerseits juristische Personen des öffentlichen Rechts (öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) sowie juristische Personen des privaten Rechts, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit sind, immer Aufgaben des Allgemeinwohls. Dies gilt auch für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dieser Körperschaften, die sogenannte Zweckbetriebe sind, wie Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (§ 66 Abgabenordnung – AO) und die in § 68 Abgabenordnung aufgeführten einzelnen Zweckbetriebe, unter anderem im Kinder-, Jugend- und Behindertenbereich. Dem Gemeinwohl dienen aber auch andere Einrichtungen, soweit sie besonders schätzenswerte Leistungen für die Allgemeinheit erbringen und

insbesondere nach § 4 Nummer 14b) Satz 1 und Satz 2 Doppelbuchstabe aa bis gg, 15, 16 und 18, 20 bis 25, 27 des Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit sind bzw. als Einrichtungen die dort genannten Voraussetzungen nach dem Sozialrecht erfüllen.

Eine entsprechende Fortentwicklung der Figur des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe würde weniger invasiv in das Gesetz eingreifen als die komplette Aufhebung.

C) Änderungsvorschläge

§ 75 Absatz 1 SGB VIII wird wie folgt geändert:

- (1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie
1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
 2. ~~gemeinnützige Ziele verfolgen~~ dem Gemeinwohl dienen,
 3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

ALTERNATIV:

1. In § 75 SGB VIII wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

(2) ¹Gemeinnützige Ziele im Sinne von § 75 Abs. 1 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfolgt ein Träger, der dem Gemeinwohl dient. ²Dem Gemeinwohl dienen Einrichtungen und Dienste, soweit sie besonders schützenswerte Leistungen für die Allgemeinheit erbringen und von der Umsatzsteuer nach § 4 Nummer 23 bis 25 des Umsatzsteuergesetzes befreit sind oder die dort genannten Voraussetzungen nach dem Sozialrecht erfüllen. ³Eine juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, die nach § 5 Abs.1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit sind, erfüllen immer Aufgaben des Gemeinwohls. ⁴Satz 3 gilt auch für wirtschaftliche Zweckbetriebe dieser Körperschaften gemäß den §§ 66 und 68 Abgabenordnung.

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

ALTERNATIV:

§ 75 SGB VIII wird aufgehoben.

Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben – § 76 SGB VIII

A) Stellungnahme

Um die bestehende Diskriminierung einzelner Träger im SGB VIII zu überwinden, ist § 76 zu ändern. (Folgeänderung zur Aufhebung von § 75 SGB VIII)

B) Änderungsvorschläge

Die Überschrift von § 74 wird wie folgt geändert:

„Beteiligung ~~anerkannter Träger~~ **von Trägern** der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben“

§ 76 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können ~~anerkannte~~ **alle** Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 42a, 43, 50 bis 52a und 53 Absatz 2 bis 4 beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen, **die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen dafür erfüllen.**

Artikel 1, Nr. 35

Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen – § 77 SGB Abs. 2 VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

„(2) Wird eine Leistung nach **§ 39 Absatz 1 oder § 39a** erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Kosten der Inanspruchnahme nur verpflichtet, wenn mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung geschlossen worden sind; § 78e gilt entsprechend.“

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung der gemeinsamen Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe

B) Stellungnahme

Mit der Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe ist zwingend das Leistungsrecht zu reformieren. Durch den vorliegenden Referentenentwurf wird massiv in die effektive Rechtsschutzgarantie ambulanter Leistungserbringer eingegriffen bzw. bestehende Mängel im Vertragsrecht ohne Not zementiert. Eine Lösung muss jetzt umgesetzt werden und kann nicht auf ein eventuell späteres Gesetzgebungsverfahren verschoben werden.

Nicht nachvollziehbar ist beispielsweise, warum § 77 SGB VIII keine Schiedsstelle vorsieht. „Die Lösung von vertraglichen Diskrepanzen wirft dadurch kaum überwindbare Schwierigkeiten auf (EICHER 2024, ZFSH SGB 4/2024, S. 199).“

Nur das SGB VIII sieht noch zwei verschiedene Regelungen vor, um Verträge zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern zu schließen. Lediglich für stationäre und teilstationäre Angebote gilt bisher das Vertragsrecht gem. §§ 78a ff. SGB VIII. Nur diese Leistungen sind rahmenvertrags- und schiedsstellenfähig. **Somit sind die Anbieter ambulanter Leistungen, die unter die Regelung des § 77 SGB VIII fallen, im Vergleich zu den Anbietern (teil-)stationärer Leistungen massiv benachteiligt.**

Das SGB IX kennt eine solche Unterscheidung nicht. Das allgemeine Vertragsrecht der Eingliederungshilfe nach § 123 ff. SGB IX gilt sowohl für

„ambulante“ wie auch „stationäre“ Leistungen.¹ Die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen sind rahmenvertrags- und schiedsstellenfähig. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung des SGB VIII zu einer inklusiven Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen entsteht nun folgendes Problem:

Ein Anbieter „ambulanter“ Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und geistiger Behinderung fällt zurzeit noch unter rahmenvertragliche Regelungen des SGB IX. Im Falle eines Dissenses mit dem Leistungsträger kann er entsprechend den Voraussetzungen aus § 126 SGB IX die Schiedsstelle anrufen. Da für diese Leistungen zukünftig § 77 SGB VIII gelten soll, verlieren die Leistungserbringer zukünftig die Möglichkeit, die Schiedsstelle anzurufen. Nur weil diese Leistungen dann unter § 77 SGB VIII fallen würden, würden keine rahmenvertraglichen Regelungen mehr greifen, die eine besondere Bedeutung für die Etablierung qualitativer Standards haben, und im Falle eines Dissenses in den Verhandlungen wäre der Weg vor die Schiedsstelle verwehrt: Vielmehr müsste sogleich das zuständige Gericht angerufen werden. Der effektive Rechtsschutz der Leistungsanbieter wird somit schlagartig – ohne sachlichen Grund und ohne Not – massiv verschlechtert. Dies führt nicht nur zu mangelnder Akzeptanz der inklusiven Jugendhilfe bei den betroffenen Leistungserbringern, es stellen sich auch verfassungsrechtliche Fragen, ob dies mit der effektiven Rechtsschutzgarantie des Grundgesetzes vereinbar ist. Die Schiedsstellenfähigkeit ist im Rahmen des Leistungserbringungsrecht unverzichtbar, da sich ansonsten ein unzureichender Rechtsschutz ergibt (vgl. EICHER 2024, S. 55 – Sozialrecht aktuell 2/2024).

Die vollständige Schiedsstellenfähigkeit im SGB IX war eine wichtige Errungenschaft im BTHG, die jetzt ohne Begründung für ambulante Leistungen gestrichen werden sollen. Das Ziel der inklusiven Jugendhilfe war es eigentlich, sowohl die Errungenschaften des BTHG als auch die des SGB VIII zu erhalten und auf diesen aufbauend die inklusive Jugendhilfe umzusetzen.

Auch aus Sicht der Jugendhilfe ist die Beibehaltung von § 77 SGB VIII zu kritisieren. Dem System der Regelung der Finanzbeziehungen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu den freien und privaten Trägern fehlt es nach wie vor an einer überzeugenden Systematik (vgl. Kern in Schellhorn et al, Kommentar SGB VIII, 2017, 5. Aufl., S. 624). Dies liegt zu großen Teilen in dem zweigeteilten Vertragsrecht begründet. Das führt dazu, dass die Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII für Streitigkeiten im Rahmen des § 77 SGB VIII nicht zuständig sind und auch keine Rahmenverträge gem. § 78f SGB VIII geschlossen werden. **Aufgrund der fehlenden Schiedsstellenfähigkeit haben Anbieter ambulanter Leistungen eine wesentlich schwächere Rechtsposition als Anbieter im Vertragsrecht gemäß §§ 78a ff. SGB VIII.** Durch die fehlenden Rahmenverträge fehlt es an landesweiten Absprachen von Verfahrensgrundsätzen, welche Grundsätze

¹Die Unterscheidung zwischen ambulant, stationär und teilstationär ist im SGB IX gänzlich aufgehoben und wird daher hier nur zur Verdeutlichung der Sachlage in Anführungszeichen verwendet.

zur Bemessung der Kosten gelten, wie eine mögliche Fortschreibung erfolgen soll und welche Qualitätsstandards zur Anwendung gebracht werden.

Die Regelung in § 77 SGB VIII stellt nur eine Rahmenregelung dar, die nach § 77 Satz 2 SGB VIII durch Landesrecht konkretisiert werden sollte. Es liegt natürlich nahe, hier auch die Regelungen der §§ 78b ff. SGB VIII entsprechend anzuwenden. Bisher haben die Länder jedoch von ihrer Ermächtigung kaum Gebrauch gemacht, womit es also bei der Rahmenregelung verbleibt.

Durch die Beibehaltung von § 77 SGB VIII wird das Problem beibehalten, anstatt es endlich und notwendigerweise einheitlich und systematisch zu lösen. Es ist insbesondere für Leistungen, die im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis erbracht werden, inkonsequent, diese nicht in das Vertragsrecht gem. § 78a ff. SGB VIII einzubeziehen. **Das Vertragsrecht gem. § 78a ff. SGB VIII hat sich in der Jugendhilfe bewährt und ist daher auf alle Leistungen im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis anzuwenden.**

Zugunsten eines effektiven Rechtsschutzes wird somit auch die Schiedsstellenfähigkeit von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen für alle Leistungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis sichergestellt. **Ein Schiedsverfahren ist der am besten geeigneter Mechanismus, um in Fällen gescheiterter Vertragsverhandlungen einen gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Interessen herbeizuführen.** Dieser wird durch die paritätische Besetzung der Schiedsstelle und einen unparteiischen Vorsitzenden garantiert. Die Schiedsstellenfähigkeit vermeidet überflüssige Gerichtsverfahren und fördert die Verhandlungskultur.

Schiedssprüche sind bei einem Scheitern von Vertragsverhandlungen im Weiteren unverzichtbar, da ein Gericht ohne ausdrückliche Regelung nicht in der Lage ist, einen Vertrag oder Teile eines Vertrages unmittelbar zu ersetzen. Ohne die Einschaltung einer Schiedsstelle ist der Rechtsschutz daher unzureichend.

In anderen Sozialbereichen ist es im Übrigen unbekannt, dass das Vertragsrecht nach den Kriterien ambulant und (teil-)stationär getrennt wird. Eine solche Unterscheidung im Vertragsrecht und somit den Möglichkeiten des effektiven Rechtsschutzes ist sachlich nicht begründbar und nicht mehr zeitgemäß.

Der Deutsche Bundestag fasste daher aus gutem Grund im Zuge der Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes folgende Entschließung: „Mit der Zusammenführung von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für alle Familien wird auch eine Reform des Leistungserbringungsrechts nötig. Ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind, anders als in der Eingliederungshilfe, momentan nicht in Rahmenverträgen geregelt, Verträge sind nicht schiedsstellenfähig. Eine entsprechende Weiterentwicklung des Leistungserbringungsrechts ist daher angezeigt. Um

attraktive Konditionen für Fachkräfte bieten zu können, sind im Rahmen dieser Änderungen auch Tarifschutzklauseln sinnvoll, analog zu entsprechenden Regelungen im Neunten und Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX und SGB XI).“ (Bundestags-Drucksache 19/28870, S. 11f.)

Auch die Fraktion der FDP stellte damals einen Entschließungsantrag (Drucksache 19/28881), in dem sie ein einheitliches Vertragsrecht im SGB VIII einfordert, „(...) dass Angebot, Zugang und Qualität von ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen garantiert“ und forderte die Aufhebung von § 77 SGB VIII.

C) Änderungsvorschläge

§ 77 wird aufgehoben.

Im Übrigen sollten auch die Rahmenverträge selbst schiedsstellenfähig ausgestaltet werden. Siehe dazu die Ausführung zu § 78f SGB VIII, Seite 62.

Arbeitsgemeinschaften – § 78 SGB VIII

A) Stellungnahme

In der Praxis sind in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII an vielen Orten bereits alle freien Träger vertreten, was fachlich und sachlich auch richtig ist. Die Gesetzesnorm stellt aber weiterhin eine Diskriminierung dar und ist der vielerorts gelebten Praxis anzupassen. Gerade im Hinblick auf die sozialräumliche Ausgestaltung von Leistungen der Jugendhilfe und der inklusiven Ausgestaltung ist die Vernetzung und das Zusammenwirken aller Beteiligten unerlässlich. Des Weiteren lässt es sich nicht nachvollziehen, wie eine inklusive Jugendhilfe mit exklusiven Strukturen geschaffen werden soll.

B) Änderungsvorschläge

§ 78 Satz 1 wird wie folgt geändert:

¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die ~~anerkannten~~ Träger der freien Jugendhilfe ~~sowie die Träger geförderter Maßnahmen~~ vertreten sind.

Artikel 1, Nr. 36 Anwendungsbereich – § 78a SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

- „(1) Die Regelungen der §§ 78b bis 78g gelten für die Erbringung von
1. Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Absatz 3),
 2. Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19),
 3. Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2),
 4. Hilfe zur Erziehung
 - a) in einer Tagesgruppe (§ 32),
 - b) **in einer betreuten Wohnform (§ 34),**
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt,
 - d) in sonstiger teilstationärer oder stationärer Form (§ 27a),
 5. **Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in**
 - a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Absatz 4 Nummer 2 Alternative 2),
 - b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Absatz 4 Nummer 4),
 6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41), sofern diese den in den Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht, sowie
 7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39c), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 gewährt werden; § 39c Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.“

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe sowie aufgrund der Änderung der Begrifflichkeit in § 34 SGB VIII.

B) Stellungnahme

Kein anderes Sozialleistungsrecht kennt ein geteiltes Vertragsrecht, wie das in der Kinder- und Jugendhilfe. Hier besteht dringender Reformbedarf – siehe die Ausführungen zu § 77 SGB VIII auf Seite 49. Das Vertragsrecht

nach den §§ 78a ff. SGB VIII soll entsprechend für alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gelten, die nicht förderungsfinanziert sind.

C) Änderungsvorschläge

§ 78a SGB VIII wird wie folgt gefasst:

Die Regelungen der §§ 78b bis 78g gelten für die Erbringung aller Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 42a), die nicht über Förderungen nach § 74 finanziert werden.

Alternativ:

§ 78a Absatz 1 Nummer 4 bis 7 werden wie folgt gefasst:

- „4. Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe,
5. Leistungen für junge Volljährige (§ 41), sofern diese den in den Nummern 4 genannten Leistungen entspricht,
6. Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 42a) sowie
7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39c), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 4 und 5 gewährt werden; § 39c Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.“

Artikel 1, Nr. 47

Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts – § 78b Abs. 2 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

„(2) ¹Die Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. ²Vereinbarungen über die Erbringung von Auslandsmaßnahmen dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die die Maßgaben nach **§ 40 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis d** erfüllen.

(3) Ist eine der Vereinbarungen nach Absatz 1 nicht abgeschlossen, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Leistungsentgelts nur verpflichtet, wenn dies insbesondere nach Maßgabe **des Hilfe- und Leistungsplans (§§ 36a, 37, 38c)** im Einzelfall geboten ist.“

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung der gemeinsamen Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe in den §§ 36 bis 38d.

B) Stellungnahme

§ 78b Absatz 1 SGB VIII muss an § 78a SGB VIII sprachlich angepasst werden.

Des Weiteren weist der bpa darauf hin, dass es sich bei den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in § 78b SGB VIII nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) um eine semantische Doppelung handelt und der Begriff der Sparsamkeit keine weitergehende Bedeutung haben kann als der Begriff der Wirtschaftlichkeit (BSG, Urteil vom 7.10.2015, Aktenzeichen B 8 SO 21/14 R). Jeder Leistungserbringer, der wirtschaftlich handelt, ist damit auch gleichzeitig sparsam. Insofern sollte die Neufassung der Regelung im SGB VIII dazu genutzt werden, auf den Begriff der Sparsamkeit im Sinne der Rechtsklarheit zu verzichten.

Außerdem ist es notwendig, dass auch im SGB VIII endlich eine gesetzliche Klarstellung erfolgt, dass die kalkulierten Personalkosten bis zur Höhe tariflich vereinbarter Entgelte nicht als wirtschaftlich unangemessen abgelehnt werden dürfen. Auch der Deutsche Bundestag hat bereits im April 2021 auf diese Notwendigkeit hingewiesen: „Um attraktive Konditionen für Fachkräfte bieten zu können, sind im Rahmen dieser Änderungen [gemeint ist die

geforderte Reform des Leistungserbringungsrecht im SGB VIII (Anm. d. Verf.)] auch Tarifschutzklauseln sinnvoll, analog zu entsprechenden Regelungen im Neunten und Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX und SGB XI).“ (Bundestags-Drucksache 19/28870, S. 11)

C) Änderungsvorschläge

§ 78b SGB VIII Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

(1) ~~Wird die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung~~ **Werden Leistungen nach diesem Buch** erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem ~~Träger der Einrichtung~~ **Leistungserbringer** oder seinem Verband Vereinbarungen über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
2. differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
3. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung)

abgeschlossen worden sind; dazu zählen auch die Qualitätsmerkmale nach § 79a Satz 2.

(2) ¹Die Vereinbarungen sind mit den ~~Trägern~~ **Leistungserbringern** abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, **und** Wirtschaftlichkeit ~~und Sparsamkeit~~ zur Erbringung der Leistung geeignet sind. **²Die kalkulierten Personalkosten sind bis zur Höhe tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach Arbeitsvertragsrichtlinien als wirtschaftlich anzuerkennen.** ²³Vereinbarungen über die Erbringung von Auslandsmaßnahmen dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die die Maßgaben nach **§ 40 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis d** erfüllen.

Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen – § 78c SGB VIII

A) Stellungnahme

In der Pflege ist gesetzlich vorgesehen, dass im Rahmen der Vergütungen auch die Vergütung eines angemessenen Unternehmerrisikos zu berücksichtigen ist, § 84 Abs 2 Satz 4 SGB XI. In der Eingliederungshilfe nach SGB IX ist diese Frage seit Dezember 2022 durch das Bundessozialgericht (BSG) zugunsten der Leistungserbringenden geklärt: Ein Gewinnzuschlag ist auch hier zu berücksichtigen (BSG, Urteil vom 8.12.2023, B 8 SO 8/20 R). In der Kinder- und Jugendhilfe fehlt ein Urteil des höchsten zuständigen Gerichts, dem Bundesverwaltungsgericht. Allerdings lässt auch hier die bisher ergangene Rechtsprechung beispielsweise des VGH München (VGH München, Beschluss v. 13.02.2024 – 12 BV 23.1357) den Schluss zu, dass in diesem Bereich ebenfalls ein Unternehmerrisiko zu würdigen ist. Dennoch weigern sich Kostenträger oft schlichtweg, einen Wagniszuschlag im Rahmen von Vergütungsvereinbarungen anzuerkennen. Durch die Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe kann es dazu kommen, dass bei Vereinbarungen, bei den in Bezug auf die höchstrichterliche Rechtsprechung des BSG bisher eine angemessene Berücksichtigung des Unternehmerrisikos stattfand, dieses zukünftig nicht mehr berücksichtigt wird und zu großen wirtschaftlichen Problemen führen kann. Im Bereich der ambulanten Leistungen wäre dies noch nicht einmal durch die Schiedsstelle überprüfbar.

Der bpa regt daher an, der gerichtlichen Praxis folgend in § 78c SGB VIII eine gesetzliche Klarstellung darüber herbeizuführen, dass Entgelte nur dann leistungsgerecht sind, wenn sie neben den prospektiven Gestehungskosten angemessene Aufschläge für Wagnis und Gewinn berücksichtigen. Jeder Leistungsanbieter trägt ein Verlustrisiko, etwa als Folge von Personalengpässen und Stellenneubesetzungen bzw. Abfindungen infolge nicht vorhersehbarer Preisentwicklungen, Fremdkapitaleinsätzen, Belegungsschwankungen oder unvorhersehbaren erforderlichen Investitionen. Umgekehrt muss die Vergütung dem Leistungsanbieter aber auch die Möglichkeit bieten, bei einer realistischen Auslastung Gewinne zu erzielen, die ihm als Überschuss verbleiben können. Denn seit der Abschaffung des Selbstkostendeckungsprinzips ist der Leistungsanbieter nicht nur einem Verlustrisiko unterworfen, sondern ihm steht ein Ausgleich für das Wagnis und ein Gewinn zu. Folgerichtig soll der in § 78d Abs. 1 Satz 1 SGB VIII zum Ausdruck gebrachte Grundsatz der Prospektivität der Verhandlungen verhindern, dass Vergütungen nachträglich nach den bereits entstandenen Kosten abgerechnet werden, also ein Gewinn- oder Verlustausgleich ohne Rücksicht auf die im Leistungszeitpunkt gültigen Vereinbarungen durchgeführt wird. Somit muss auch in der Kinder- und Jugendhilfe die Vergütung den Leistungsanbieter in die Lage versetzen, Wagnis und Gewinn abzubilden,

anstatt das Wagnis bei der Einrichtung zu belassen und einen möglichen Überschuss nach Auslaufen des Vereinbarungszeitraumes bei dieser abzuschöpfen.

Des Weiteren würde es der bpa begrüßen, wenn dem Leistungserbringer gegenüber dem Leistungsträger ein Anspruch auf Vergütung der gegenüber dem Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe eingeräumt würde. Aufgrund des sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses mit den dabei bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen Leistungsberechtigten, Leistungserbringern und Leistungsträgern hat der Leistungserbringer nach bisher geltender Rechtslage einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen den Leistungsträger erst mit dessen Schuldbeitritt.

Den Anspruch der Leistungsberechtigten gegen die Träger der Jugendhilfe auf Übernahme der Kosten kann der Leistungserbringer nicht einklagen. Erst mit der Leistungsbewilligung erklärt der Träger der Jugendhilfe im Einzelfall einen Schuldbeitritt zur zivilrechtlichen Verpflichtung des Leistungsberechtigten gegenüber dem Leistungserbringer. Dieser Schuldbeitritt führt in der Theorie zu einem unmittelbaren Zahlungsanspruch des Leistungserbringers gegen den Träger der Jugendhilfe.

In der Praxis leistet dagegen der Träger der Jugendhilfe regelmäßig aus Praktikabilitätsgründen unmittelbar an den Leistungserbringer. Es ist daher sachgerecht, dass sich künftig im Gesetz die bestehende Praxis widerspiegelt und dem Leistungserbringer ein unmittelbarer Zahlungsanspruch gegen den Träger der Jugendhilfe eingeräumt wird.

Sowohl die Frage des Wagnis- und Gewinnzuschlags als auch die des direkten Zahlungsanspruchs gilt gleichermaßen für die ambulanten wie die stationären Leistungen. Da wir davon ausgehen, dass im Zuge des IKJHG alle Leistungen über das Vertragsrecht der §§ 78a ff. SGB VIII geregelt werden, reicht die Anpassung in § 78c SGB VIII. Ansonsten sind entsprechende Regelungen auch im § 77 SGB VIII vorzusehen und schiedsstellenfähig auszugestalten.

B) Änderungsvorschläge

§ 78c Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale, insbesondere

1. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots,
2. den ~~in der Einrichtung~~ zu betreuenden Personenkreis,
3. die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung,
4. die Qualifikation des Personals sowie

5. die betriebsnotwendigen Anlagen ~~der Einrichtung~~ festlegen. In die Vereinbarung ist aufzunehmen, unter welchen Voraussetzungen der ~~Träger der Einrichtung~~ **Leistungserbringer** sich zur Erbringung von Leistungen verpflichtet. Der ~~Träger~~ **Leistungserbringer** muss gewährleisten, dass die Leistungsangebote zur Erbringung von Leistungen nach § 78a Absatz 1 geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

§ 78c Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

(2) ¹Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein; **leistungsgerecht sind Entgelte dann, wenn sie neben den prospektiven Gestehungskosten jeweils einen angemessenen Aufschlag für Wagnis und Gewinn berücksichtigen.**

§ 78c Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

⁵Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Jugendhilfe auf Grundlage der abgeschlossenen Entgeltvereinbarungen einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber dem Leistungsberechtigten erbrachten bewilligten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen – § 78e SGB VIII

A) Stellungnahme

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Änderung des § 78a SGB VIII.

B) Änderungsvorschläge

§ 78e Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

(1) ¹Soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt, ist für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung **oder der Dienst** gelegen ist. ²Die von diesem Träger abgeschlossenen Vereinbarungen sind für alle örtlichen Träger bindend.

(2) Werden in ~~der~~ **einer** Einrichtung Leistungen erbracht, für deren Gewährung überwiegend ein anderer örtlicher Träger zuständig ist, so hat der nach Absatz 1 zuständige Träger diesen Träger zu hören.

Rahmenverträge – § 78f SGB VIII

A) Stellungnahme

Einleitend sei zunächst auf unsere Ausführungen zu § 77 SGB VIII verwiesen (Seite 49).

Ein wesentliches Merkmal zur Sicherung von Mindestanforderungen an die Qualität der Leistungserbringung ist, dass die Leistungs- und Qualitätsanforderungen in Rahmenverträgen abgesichert sind und nicht von der Kas senlage einzelner Kommunen abhängig gemacht werden. Durch die Schiedsstellenfähigkeit der Rahmenverträge werden diese gestärkt. Im Bereich des SGB XI hat sich diese Praxis bewährt.

B) Änderungsvorschläge

Es werde folgende Sätze 3 bis 6 an § 78f SGB VIII angefügt:

„³Kommt ein Rahmenvertrag nach Satz 1 innerhalb von sechs Monaten ganz oder teilweise nicht zustande, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zu Vertragsverhandlungen aufgefordert hat, wird sein Inhalt auf Antrag einer Vertragspartei durch die Schiedsstelle nach § 78e festgesetzt. ⁴Satz 3 gilt auch für Verträge, mit denen bestehende Rahmenverträge geändert oder durch neue Verträge abgelöst werden sollen. ⁵Die Rahmenverträge sind für die örtlichen Träger der Jugendhilfe und die Leistungserbringer für die Vereinbarung nach § 78b unmittelbar verbindlich. ⁶Sie sind von den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene zu veröffentlichen.“

Schiedsstelle – § 78g SGB VIII

A) Stellungnahme

Die Änderung von Absatz 1 Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 78a SGB VIII.

Des Weiteren erscheint es grundsätzlich als sinnvoll, wie für das SGB IX und das SGB XII, die Zuständigkeit in die Sozialgerichtsbarkeit zu legen. So werden auch mögliche Verwerfungen in der Rechtsprechung in Bezug auf die Eingliederungshilfe für Minderjährige nach SGB VIII und der Eingliederungshilfe nach SGB IX vermieden. Die vorgesehen unterschiedliche Gerichtsbarkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe und den anderen Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist abzulehnen. Bei Streitigkeiten über eine Leistungsvereinbarung eines inklusiven Leistungsangebotes wäre zwei Gerichtsbarkeiten zuständig. Das kann nicht sein. Siehe hierzu auch unsere Stellungnahme zu § 51 SGG auf Seite 67.

B) Änderungsvorschläge

§ 78g Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Sie sind mit einem unparteiischen Vorsitzenden und mit einer gleichen Zahl von Vertretern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie von Vertretern der Träger der **Einrichtungen Leistungserbringer** zu besetzen.“

§ 78g Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den **Verwaltungsgerichten Sozialgerichten** gegeben.

Artikel 1, Nr. 39 Sachliche Zuständigkeit – § 85 Abs. 5 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

„(5) ¹Landesrecht kann bis zum 31.12.2030 bestimmen, dass die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b auf den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen wird. ²Im Falle einer Übertragung nach Satz 1 ist eine ortsnahe Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 36 bis 38d unter Einbeziehung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen; § 27 Absatz 5 bleibt unberührt.“

Um denjenigen Ländern, bei denen aufgrund der bestehenden Verwaltungsstrukturen die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe mit besonderen Herausforderungen verbunden ist, soll ein längerer Zeitraum für die hierfür notwendigen Umstellungsprozesse eingeräumt werden.

B) Stellungnahme

Es ist sinnvoll, einen ausreichend langen Übergangszeitraum für die Umsetzung der Änderungen vorzuziehen und den Ländern die Möglichkeit einzuräumen, die notwendigen Strukturen und Kompetenzen in den Kommunen aufzubauen. Das Ziel der flächendeckenden Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe darf aber darunter nicht geschmälert werden.

C) Änderungsvorschläge

§ 85 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„(5) ¹Landesrecht kann bis zum 31.12.2030 bestimmen, dass die Gewährung von Leistungen ~~der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen~~ **zur Teilhabe für Kinder und Jugendliche** im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b auf den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen wird. ²Im Falle einer Übertragung nach Satz 1 ist eine ortsnahe Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 36 bis 38d unter Einbeziehung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen; § 27 Absatz 5 bleibt unberührt.“

**Artikel 1, Nr. 44 a) bb)
Anwendungsbereich – § 91 SGB VIII**

A) Beabsichtigte Neuregelung

„In Nummer 8 werden die Wörter „seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ durch die Wörter „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ sowie die Angabe „Absatz 2“ durch „Absatz 4“ ersetzt.“

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

B) Stellungnahme

Uns sei der Hinweis gestattet, dass sich der Änderungsbefehl in Artikel 1 Nr 44 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) fälschlicherweise auf § 91 Absatz 1 Nummer 8 bezieht. Richtigerweise müsste sich der Änderungsbefehl auf § 91 Absatz 1 Nummer 6 beziehen.

C) Änderungsvorschläge

Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) wird wie folgt geändert:

„In Nummer ~~8~~ **6** werden die Wörter „seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ durch die Wörter „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ sowie die Angabe „Absatz 2“ durch „Absatz 4“ ersetzt.“

Artikel 1, Nr. 53 Übergangsregelungen – § 109 SGB VIII-E

A) Beabsichtigte Neuregelung

Damit die bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach SGB IX nicht mit Inkrafttreten des Zuständigkeitswechsels ihre Gültigkeit verlieren sollen diese Vereinbarungen auch bis zum 31. Dezember 2032 fortgelten. Sie können jedoch auch neu verhandelt werden.

B) Stellungnahme

Durch die notwendige Änderung des Leistungserbringungsrechts gelten die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Kapitel 8 des Teils 2 den Neunten Buches ausschließlich als Vereinbarungen nach § 78b fort. In Absatz 4 sieht dies der Entwurf bereits richtigerweise vor.

Ansonsten ist es zu begrüßen, dass die vorgesehenen Übergangsregelungen die Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe angemessen ermöglicht.

Als redaktioneller Hinweis sei darauf hingewiesen, dass in der Begründung zum Referentenentwurf zu Absatz 1 formuliert ist, dass diese Vereinbarungen auch über den 31. Dezember 2017 hinaus gelten. Die Jahreszahl ist auf „2027“ zu korrigieren.

C) Änderungsvorschläge

§ 109 Absätze 1 wird wie folgt geändert:

„(1) ¹Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Kapitel 8 des Teils 2 des Neunten Buches gelten ~~für die in § 78a benannten Leistungen~~ als Vereinbarungen nach § 78b ~~und bei ambulanten Leistungen als Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII~~ bis zum 31. Dezember 2032 fort. ²Die Vereinbarungen umfassen die Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte, auf die sich die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Sinne des Satz 1 bisher bezogen haben, sowie Leistungen nach § 41, die inhaltlich den bisher vereinbarten Leistungen entsprechen.“

Artikel 3 Änderung des Sozialgerichtsgesetzes – § 51 SGG

A) Beabsichtigte Neuregelung

„6b. in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, soweit sie Leistungen der Eingliederungshilfe betreffen,“

B) Stellungnahme

Es ist vorgesehen, dass für die inklusive Jugendhilfe zwei verschiedene Gerichtsbarkeiten zuständig sein sollen. Weder ist die inklusiv noch beseitigt es Schnittstellenproblematiken.

Bei inklusiv erbrachten Leistungen sollen zwei Gerichtsbarkeiten zuständig sein und ebenso, wenn sowohl Hilfe zur Erziehung als auch Leistungen zur Teilhabe für eine leistungsberechtigten Person erbracht werden. Falls also ein Leistungserbringer mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe ein inklusives Leistungsangebot verhandelt hat, dass Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe in einer Einrichtung über Tag und Nacht beinhaltet und der Schiedsspruch beklagt werden sollte: Welches Gericht ist dann zuständig?

Ein junger Mensch mit Bedarf auf Leistungen zur Entwicklung und zur Teilhabe meint, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seinen Bedarf sowohl im Bereich der Leistung zur Entwicklung als auch seinen Bedarf auf Leistungen zur Teilhabe nicht korrekt erhoben hat – soll er dann vor zwei verschiedenen Gerichten ein Verfahren anstrengen? Für die inklusive Jugendhilfe muss zukünftig nur eine Gerichtsbarkeit vorgesehen werden.

Uns sei der Hinweis gestattet, dass auf Seite 42 unter 7. der Begründung des Referentenentwurfes ausgeführt wird, dass, wenn nicht nur Leistungen der Eingliederungshilfe Teil der Streitigkeit sind, sondern auch andere Leistungen nach dem SGB VIII, der Rechtsweg an die Sozialgerichte auch in Bezug auf diese anderen Leistungen eröffnet sei. Gerade auch bei Kombinationen von verschiedenen Leistungen sei so ein einheitlicher Rechtsweg eröffnet. Vom Wortlaut der Regelung in § 51 SGG ist dies nicht gedeckt.

C) Änderungsvorschläge

§ 51 SGG wird wie folgt geändert:

„6b. in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, ~~soweit sie Leistungen der Eingliederungshilfe betreffen,~~“

Weitere notwendige Änderungen

§ 3 Nr. 20 Gewerbesteuergesetz sowie § 4 Nr. 16 und Nr. 25 Umsatzsteuergesetz

A) Vorgeschlagene Neuregelung

Der bpa schlägt eine Klarstellung zur Absicherung der Gewerbesteuerfreiheit aller Leistungserbringer der Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe vor.

Darüber hinaus muss eine Klarstellung zur Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen im Rahmen des persönlichen Budgets erfolgen.

B) Stellungnahme

Im Zuge der Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe sind auch Anpassung im Steuerrecht notwendig.

Im Gewerbesteuergesetz ist es notwendig, dass in § 3 Nr. 20 eindeutig die entsprechende Befreiung von Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe geregelt werden.

§ 3 Nr. 20 GewStG sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine Gewerbesteuerfreiheit für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen sowie Einrichtungen zur ambulanten oder stationären Rehabilitation vor. Einrichtungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Menschen mit Behinderung erbringen, finden hier – anders als beispielsweise im Umsatzsteuergesetz – keine ausdrückliche Erwähnung. Dennoch wurde in der Vergangenheit seitens der Finanzämter keine Gewerbesteuerpflicht für die Anbieter solcher Leistungen angenommen. Grundlage war insbesondere eine Auslegung des § 3 GewStG, nach der stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit Pflegeheimen gleichgesetzt wurden.

Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes am 1. Januar 2020 gibt es jedoch grundsätzlich keine stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Bundesrecht mehr. Diese fungieren nunmehr als besondere Wohnformen. Gleichzeitig war es der explizite Wunsch des Gesetzgebers neue ambulante Leistungsangebote zu schaffen, um Menschen mit Behinderung eine angemessene Teilhabe zu ermöglichen. In der Folge kommt es vermehrt dazu, dass Finanzämter für private Anbieter der Eingliederungshilfe

eine Gewerbesteuerpflicht konstatieren. Uns liegen entsprechende Problemanzeigen u.a. aus Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Hamburg vor. Wenn nun die Angebote der Eingliederungshilfe nach SGB IX für Kinder und Jugendhilfe in das SGB VIII wechseln und sich in Zukunft immer stärker inklusiv entwickeln, wird sich die Lage für diese Anbieter noch mehr verkomplizieren.

Die Konsequenzen aus dieser Entwicklung sind mehrfach problematisch. Bei einer Gewerbesteuerpflicht verteuern sich die Angebote frei-nichtgemeinnütziger Leistungserbringer erheblich. Dies führt zu einer Reduzierung der Angebotsvielfalt und schränkt die vom Gesetzgeber gewünschte Entstehung neuer inklusiver Leistungen nach Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz nachhaltig ein. In der Konsequenz kann dies Teilhabemöglichkeiten für Kinder mit Behinderung einschränken. Gleichzeitig entstehen spürbare Mehrkosten für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, da diese die aus der Gewerbesteuerpflicht entstehenden Mehrkosten letztlich refinanzieren müssten.

Mit der Befreiung von der Gewerbesteuer wurde das Ziel verfolgt, die Versorgung von Menschen mit Pflege- oder Rehabedarf sowie im Krankheitsfall sicherzustellen. Diese Zielrichtung muss auch für inklusiv ausgerichtete Angebote für Menschen mit Behinderung gelten.

Um die in den Bundesländern unterschiedlichen Auslegungen und Handhabungen von Finanzämtern zu vereinheitlichen und regulatorische Klarheit herzustellen, ist eine Anpassung des § 3 Nr. 20 GewStG erforderlich. Die Möglichkeit der Regelung per Landeserlass an die Finanzämter oder im Rahmen des „Amtlichen Gewerbesteuer-Handbuch“ wird nicht als zielführend betrachtet.

Des Weiteren muss die Umsatzsteuerbefreiung im Persönlichen Budget dringend geregelt werden. Die Umsatzsteuerpflicht ist ein großer Hemmschuh für das Persönliche Budget, da diese Leistung im Gegensatz zu den Leistungen, die im sozial- und jugendhilferechtlichen Dreieck im Rahmen einer Leistungsvereinbarung erbracht werden, grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig ist.

C) Änderungsvorschläge

§ 3 Nummer 20 GewStG wird wie folgt geändert:

„§ 3 Befreiungen

Von der Gewerbesteuer sind befreit

20. Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime **einschließlich betreuter Wohnanlagen**, Pflegeheime **einschließlich stationärer**

Einrichtungen und besonderer Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie betreute Wohnformen der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege **oder Betreuung** kranker, ~~und~~ pflegebedürftiger **oder behinderter** Personen sowie Einrichtungen zur ambulanten oder stationären Rehabilitation, wenn

- a) diese Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden oder
- b) bei Krankenhäusern im Erhebungszeitraum die in § 67 Abs. 1 oder 2 der Abgabenordnung bezeichneten Voraussetzungen erfüllt worden sind oder
- c) bei Altenheimen, Altenwohnheimen **einschließlich betreuter Wohnanlagen** und Pflegeheimen **einschließlich stationärer Einrichtungen und besonderer Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie betreute Wohnformen der Kinder- und Jugendhilfe** im Erhebungszeitraum mindestens 40 Prozent der Leistungen den in § 61a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, **den in § 99 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, den in § 27, § 41, § 42 oder § 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch** oder den in § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung genannten Personen zugute gekommen sind oder
- d) bei Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und bei Einrichtungen zur ambulanten Pflege **oder Betreuung** kranker, ~~und~~ pflegebedürftiger **oder behinderter** Personen im Erhebungszeitraum die Pflege- **oder Betreuungskosten** in mindestens 40 Prozent der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung, **der Eingliederungshilfe, der Kinder- und Jugendhilfe** oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind oder
- e) bei Einrichtungen zur ambulanten oder stationären Rehabilitation die Behandlungskosten in mindestens 40 Prozent der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind. Satz 1 ist nur anzuwenden, soweit die Einrichtung Leistungen im Rahmen der verordneten ambulanten oder stationären Rehabilitation im Sinne des Sozialrechts einschließlich der Beihilfevorschriften des Bundes und der Länder erbringt;

§ 4 Nr. 16 Buchstabe h UStG wird wie folgt geändert:

- „16. die eng mit der Betreuung oder Pflege körperlich, kognitiv oder psychisch hilfsbedürftiger Personen verbundenen Leistungen, die erbracht werden von

(...)

- h) Einrichtungen, mit denen eine Vereinbarung nach § 123 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 76 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch besteht **oder vergleichbare Leistungen, die im Rahmen des Persönlichen Budgets erbracht werden**, (...)

§ 4 Nr. 25 Satz 1 UStG wird wie folgt geändert:

„25 ¹Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und Leistungen der Adoptionsvermittlung nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz, wenn diese Leistungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ~~oder~~, anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter **oder im Rahmen des Persönlichen Budgets** erbracht werden. (...)